Basisprospekt

vom 10. März 2009

GOLDMAN SACHS FINANZPRODUKTE GMBH Eschborn (Emittentin)

als Rechtsnachfolgerin der

GOLDMAN, SACHS & Co. WERTPAPIER GMBH Frankfurt am Main

- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015 Serie 2 (WKN: GS0PBW / ISIN: DE000GS0PBW1)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015 Serie 3 (WKN: GS0PBX / ISIN: DE000GS0PBX9)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015 Serie 4 (WKN: GS0PBY / ISIN: DE000GS0PBY7)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015 Serie 5 (WKN: GS0PBZ / ISIN: DE000GS0PBZ4)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015 Serie 6 (WKN: GS0PB0 / ISIN: DE000GS0PB04)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015 Serie 7 (WKN: GS0PB1 / ISIN: DE000GS0PB12)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015 Serie 8 (WKN: GS0PB2 / ISIN: DE000GS0PB20)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015 Serie 9 (WKN: GS0PB3 / ISIN: DE000GS0PB38)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015 Serie 10 (WKN: GS0PB4 / ISIN: DE000GS0PB46)]

- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015 Serie 11 (WKN: GS0PB5 / ISIN: DE000GS0PB53)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015 Serie 12 (WKN: GS0PB6 / ISIN: DE000GS0PB61)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020 Serie 2 (WKN: GS0PB8 / ISIN: DE000GS0PB87)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020 Serie 3 (WKN: GS0PB9 / ISIN: DE000GS0PB95)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020 Serie 4 (WKN: GS1PBA / ISIN: DE000GS1PBA5)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020 Serie 5 (WKN: GS1PBB / ISIN: DE000GS1PBB3)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020 Serie 6 (WKN: GS1PBC / ISIN: DE000GS1PBC1)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020 Serie 7 (WKN: GS1PBD / ISIN: DE000GS1PBD9)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020 Serie 8 (WKN: GS1PBE / ISIN: DE000GS1PBE7)]
- GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020 Serie 9 (WKN: GS1PBF / ISIN: DE000GS1PBF4)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020 Serie 10 (WKN: GS1PBG / ISIN: DE000GS1PBG2)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020 Serie 11 (WKN: GS1PBH / ISIN: DE000GS1PBH0)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020 Serie 12 (WKN: GS1PBJ / ISIN: DE000GS1PBJ6)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025 Serie 2 (WKN: GS1PBL / ISIN: DE000GS1PBL2)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025 Serie 3 (WKN: GS1PBM / ISIN: DE000GS1PBM0)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025 Serie 4 (WKN: GS1PBN / ISIN: DE000GS1PBN8)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025 Serie 5 (WKN: GS1PBP / ISIN: DE000GS1PBP3)]
- GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025 Serie 6 (WKN: GS1PBQ / ISIN: DE000GS1PBQ1)]

- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025 Serie 7 (WKN: GS1PBR / ISIN: DE000GS1PBR9)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025 Serie 8 (WKN: GS1PBS / ISIN: DE000GS1PBS7)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025 Serie 9 (WKN: GS1PBT / ISIN: DE000GS1PBT5)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025 Serie 10 (WKN: GS1PBU / ISIN: DE000GS1PBU3)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025 Serie 11 (WKN: GS1PBV / ISIN: DE000GS1PBV1)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025 Serie 12 (WKN: GS1PBW / ISIN: DE000GS1PBW9)]
- GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030 Serie 2 (WKN: GS1PBY / ISIN: DE000GS1PBY5)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030 Serie 3 (WKN: GS1PBZ / ISIN: DE000GS1PBZ2)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030 Serie 4 (WKN: GS1PB0 / ISIN: DE000GS1PB03)]
- GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030 Serie 5 (WKN: GS1PB1 / ISIN: DE000GS1PB11)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030 Serie 6 (WKN: GS1PB2 / ISIN: DE000GS1PB29)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030 Serie 7 (WKN: GS1PB3 / ISIN: DE000GS1PB37)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030 Serie 8 (WKN: GS1PB4 / ISIN: DE000GS1PB45)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030 Serie 9 (WKN: GS1PB5 / ISIN: DE000GS1PB52)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030 Serie 10 (WKN: GS1PB6 / ISIN: DE000GS1PB60)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030 Serie 11 (WKN: GS1PB7 / ISIN: DE000GS1PB78)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030 Serie 12 (WKN: GS1PB8 / ISIN: DE000GS1PB86)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035 Serie 2 (WKN: GS2PBA / ISIN: DE000GS2PBA3)]

- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035 Serie 3 (WKN: GS2PBB / ISIN: DE000GS2PBB1)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035 Serie 4 (WKN: GS2PBC / ISIN: DE000GS2PBC9)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035 Serie 5 (WKN: GS2PBD / ISIN: DE000GS2PBD7)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035 Serie 6 (WKN: GS2PBE / ISIN: DE000GS2PBE5)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035 Serie 7 (WKN: GS2PBF / ISIN: DE000GS2PBF2)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035 Serie 8 (WKN: GS2PBG / ISIN: DE000GS2PBG0)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035 Serie 9 (WKN: GS2PBH / ISIN: DE000GS2PBH8)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035 Serie 10 (WKN: GS2PBJ / ISIN: DE000GS2PBJ4)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035 Serie 11 (WKN: GS2PBK / ISIN: DE000GS2PBK2)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035 Serie 12 (WKN: GS2PBL / ISIN: DE000GS2PBL0)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040 Serie 2 (WKN: GS2PBN / ISIN: DE000GS2PBN6)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040 Serie 3 (WKN: GS2PBP / ISIN: DE000GS2PBP1)]
- GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040 Serie 4 (WKN: GS2PBQ / ISIN: DE000GS2PBQ9)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040 Serie 5 (WKN: GS2PBR / ISIN: DE000GS2PBR7)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040 Serie 6 (WKN: GS2PBS / ISIN: DE000GS2PBS5)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040 Serie 7 (WKN: GS2PBT / ISIN: DE000GS2PBT3)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040 Serie 8 (WKN: GS2PBU / ISIN: DE000GS2PBU1)]
- GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040 Serie 9 (WKN: GS2PBV / ISIN: DE000GS2PBV9)]

- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040 Serie 10 (WKN: GS2PBW / ISIN: DE000GS2PBW7)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040 Serie 11 (WKN: GS2PBX / ISIN: DE000GS2PBX5)]
- [• GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040 Serie 12 (WKN: GS2PBY / ISIN: DE000GS2PBY3)]

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc. New York, Vereinigte Staaten von Amerika (Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt (Anbieterin)

Dieser Basisprospekt (der "**Basisprospekt**"), auf dessen Grundlage GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serien 2-12 mit den Laufzeiten 2015, 2020, 2025, 2030, 2035 und 2040 (die "**Aktienzertifikate**") emittiert werden können, wurde gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**") erstellt.

Die Daten, Werte oder Ausstattungsvarianten der Aktienzertifikate, für die in dem Basisprospekt Platzhalter vorgesehen sind, werden in die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt (die "Endgültigen Bedingungen") aufgenommen.

Bei jeder Emission von Aktienzertifikaten auf Grundlage des Basisprospekts werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das zusätzlich zu der Wiedergabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen einige Angaben wiederholt, die bereits im Basisprospekt enthalten sind.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin sowie eine konkrete Emission ergeben sich nur aus dem Basisprospekt in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie den per Verweis einbezogenen Dokumenten.

INHALTSVERZEICHNIS

| I. | ZUSAN | MMENFASSUNG | 12 |
|------|----------------------|--|--|
| II. | RISIK | OFAKTOREN | 32 |
| | 1) 2) 3) | Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren a) Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin b) Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren a) Abhängigkeit des Wertes der Aktienzertifikate vom Wert des Referenzportfolios und hohes Verlustrisiko b) Unterschied zu direkter Anlage in das Referenzportfolio c) Abhängigkeit von weiteren Marktrisiken d) Modifizierungsereignis e) Wertverlust f) Vorzeitige Rückzahlung g) Keine Rückgabemöglichkeit h) Handel in den Aktienzertifikaten, Preisstellung, Provisionen i) Risiken aus der aktiven Verwaltung und Überwachung des Referenzportfolios j) Fehlende Zins- und Dividendenzahlung k) Interessenkonflikte l) Einfluss von Nebenkosten m) Angebotsgröße n) Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte o) Inanspruchnahme von Kredit p) Beeinflussung des Wertes des Referenzportfolios q) Abhängigkeit der Auszahlung vom Inhalt eines Zertifikatsbezogener | 322 343 343 373 373 383 393 3940 4040 41142 42243 43343 |
| тт | VEDA | Vertrags NTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM BASISPROSPEK' | 43 T |
| III. | | EREITHALTUNG DES BASISPROSPEKTS | 45 |
| | 1) 2) 3) | Verantwortung für die Angaben in diesem Basisprospekt Informationen von Seiten Dritter Bereithaltung des Basisprospekts sowie der Endgültigen Bedingungen | 45 45 45 |
| IV. | ANGA | BEN ÜBER DIE AKTIENZERTIFIKATE | 46 |
| | 1) 2) 3) 4) | Beschreibung der Wertpapiere Übernahme Verkauf im Rahmen des PB Altersvorsorgekontos Ausgabepreis und Informationen über den Referenzportfoliowert und den | 46 47 47 |

| | Rer | ntenzertifikatswert | 47 |
|-----|-------|---|-------|
| | 5) | Das Referenzportfolio | 48 |
| | | a) Zusammensetzung des Referenzportfolios | 48 |
| | | b) Definition der Segmente | 49 |
| | | c) Berechnung des Referenzportfoliowertes | 49 |
| | | d) Verwaltung des Referenzportfolios | 49 |
| | 6) | Ausgabe neuer Serien von Aktienzertifikaten | 51 |
| | | a) Keine Garantie bezüglich der Begebung neuer Serien | 51 |
| | | b) In Bezug genommene Referenzportfolien | 51 |
| | 7) | Beginn des öffentlichen Angebots | 52 |
| | 8) | Ausgabetag | 52 |
| | 9) | Tilgung | 53 |
| | 10) | Vorzeitige Rückzahlung | 53 |
| | 11) | Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Aktienzertifikate | 54 |
| | 12) | Währung der Aktienzertifikate | 54 |
| | 13) | Übertragbarkeit; keine Börsennotierung | 54 |
| | 14) | Angebots- und Verkaufsbeschränkungen | 55 |
| | | a) Verkaufsbeschränkungen innerhalb des EWR | 55 |
| | | b) Verkaufsbeschränkungen außerhalb des EWR | 56 |
| V. | BEDIN | NGUNGEN DER AKTIENZERTIFIKATE | 58 |
| | § 1 | Begebung der Aktienzertifikate; Form der Aktienzertifikate; | |
| | Gir | osammelverwahrung; Übertragbarkeit | 58 |
| | § 2 | Referenzportfolio und Referenzportfoliowert | 59 |
| | § 3 | Tilgung; Abrechnungsbetrag; Modifizierungsereignis; Wertverlust | 60 |
| | § 4 | Vorzeitige Rückzahlung | 65 |
| | § 5 | Status | 66 |
| | § 6 | Zinsen und Dividenden | 66 |
| | § 7 | Zahlungen | 66 |
| | § 8 | Zertifikatsstelle | 67 |
| | § 9 | Berechnungsstelle | 67 |
| | § 10 | 0 Bekanntmachungen | 68 |
| | § 1 | 1 Aufstockungen; Rückkauf | 68 |
| | § 12 | 2 Ersetzung der Emittentin | 68 |
| | § 1. | 3 Marktstörung | 69 |
| | § 14 | 4 Ersetzung des Fonds | 70 |
| | § 1: | 5 Verschiedenes | 71 |
| VI. | WESE | NTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN | 72 |
| | 1) | Geschäftsüberblick | 72 |
| | 2) | Organisationsstruktur | 73 |
| | 3) | Geschäftsführung und Vertretung | 73 |
| | 4) | Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren | 73 |
| | 5) | Zusätzliche Informationen | 73 |
| | 6) | Einsehbare Dokumente | 74 |
| | 7) | Abschlussprüfer | 74 |
| | 8) | Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslag | e der |

| Emittentin und Trendinformationen | 74 |
|--|-----------------------|
| a) Historische Finanzinformationen (HGB) | 74 |
| b) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage ode | r der Handelsposition |
| der Emittentin | 74 |
| c) Trendinformationen | 74 |
| VII. GARANTIE | 85 |
| VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN | 90 |
| IX. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLA | ND 92 |
| X. NAMEN UND ADRESSEN | 94 |
| UNTERSCHRIFTENSEITE | U-1 |

Durch Verweis einbezogene Dokumente

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird im Abschnitt "Wesentliche Angaben zur Garantin" gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 7-9 und 20 ff.. des bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformulars der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 25. Februar 2009 (das "Registrierungsformular") verwiesen.

Das Registrierungsformular wird bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird im Abschnitt "Wesentliche Angaben zur Garantin" zudem gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf folgende Dokumente verwiesen:

• aus dem Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 28. November 2008 geendete Geschäftsjahr, der am 26. Januar 2009 bei der SEC eingereicht wurde, die folgenden Abschnitte:

| Ausgewählte Finanzinformationen für die am | |
|--|------------------------|
| 28. November 2008 und am 30. November 2007 | |
| geendeten Geschäftsjahre | Seite 211 |
| Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung | |
| der Garantin | Seite 1 |
| Investitionen | Seiten 102 – 104 |
| Haupttätigkeitsbereiche | Seiten 1, $5 - 14$ |
| Wichtigste Märkte | Seiten 4 – 26 |
| Organisationsstruktur | Seite 33, Exhibit 21.1 |
| Trendinformationen | Seiten 57 – 65 |
| Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und | |
| Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte | Seiten 51 – 52 |
| Geprüfte historische Finanzinformationen für | |
| die am 28. November 2008 und am | |
| 30. November 2007 geendeten Geschäftsjahre | Seiten 128 – 219 |
| Bestätigungsvermerk | Seite 130 |
| Bilanz | Seite 132 |
| Gewinn- und Verlustrechnung | Seite 131 |
| Kapitalflussrechnung | Seite 134 |

Rechnungslegungsstrategien und erläuternde

Anmerkungen Seiten 66 - 77,

136 - 148

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren Seiten 41 – 50

Aktienkapital Seiten 132, 179 – 181

Ratings Seite 124
Risikofaktoren Seiten 27 – 40,

aus der Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 10. April 2008 die folgenden Abschnitte:

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und

Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte Seiten 5-10,

36 - 37

Audit Ausschuss Seiten 7, 11 - 12,

39 - 40

Hauptaktionäre Seite 46

Erklärung zu Corporate-Governance Seiten 42 - 43.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der U.S. Securities and Exchange Commission (der "SEC") eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf http://www.sec.gov erhältlich. Zudem sind sie bei der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg hinterlegt und auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf_http://www.bourse.lu erhältlich. Außerdem werden die Dokumente bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die folgenden Informationen stellen lediglich eine Zusammenfassung dar, die zum Basisprospekt gehört und im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu lesen ist.

Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale bezüglich der Emittentin, der Garantin und der GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie[n] [2-12][•] mit den Laufzeiten [2015,] [2020,] [2025,] [2030,] [2035] [und] [2040] (die "Aktienzertifikate") geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und basiert in vollem Umfang auf dem Basisprospekt. Daher ist diese Zusammenfassung als Einleitung zu dem Basisprospekt zu verstehen. Jede Entscheidung für eine Anlage in die Zertifikate sollte nur nach ausführlicher Prüfung des gesamten Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen getroffen werden.

Anleger, die vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend machen, können nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Staats des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein, die Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Übersetzung des Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen.

Ein Prospekthaftungsanspruch gegen die Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH, Eschborn, der ausschließlich auf Angaben in der Zusammenfassung oder einer Übersetzung gestützt wird, besteht nur, soweit die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

Emittentin

Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH, Mergenthalerallee 77, 65760 Eschborn, Tel.: 06196-769 3017, (die "**Emittentin"** oder "**GSFP"**), als Rechtsnachfolgerin der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("**GSW"**).

Die Emittentin wurde am 27. Juni 2008 durch notarielle Urkunde auf unbestimmte Zeit gegründet und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in Eschborn und ist seit dem 1. Juli 2008 unter der Nummer HRB 83380 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Emittentin ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stichting Signum Investments, einer Stiftung nach dem Recht der Niederlande mit Sitz in Amsterdam. Die Emittentin hat von der GSW sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit allen GS PB Vorsorgezertifikaten Typ A und allen GS PB Vorsorgezertifikaten Typ R (gemeinsam die "GS PB Vorsorgezertifikate") sowie sämtliche den GS PB Vorsorgezertifikaten rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnende Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der GSW, unabhängig davon, ob diese Gegenstände bilanzierungsfähig sind oder nicht (das "Postbank-Zertifikatgeschäft") im Wege der Gesamtrechtsnachfolge *qua* Abspaltung nach § 123 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes ("UmwG") übernommen. Die GS PB Vorsorgezertifikate haben nach der Abspaltung die bisherigen (bereits von der GSW beantragten) Wertpapierkennnummern und ISINs beibehalten.

Die Abspaltung wurde durch Eintragung in das Handelsregister der GSW am 11. August 2008 wirksam. Durch die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der GSW ist die GSFP unmittelbar in die Rechtsstellung der GSW als Emittentin der GS PB Vorsorgezertifikate eingerückt (§ 131 UmwG). GSW haftet nach Maßgabe des § 133 UmwG während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der GSW gesamtschuldnerisch mit der Emittentin für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus dem Postbank-Zertifikatgeschäft, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind.

Gegenstand der Emittentin ist gemäß ihres Gesellschaftsvertrags die Übernahme von Rechten und Pflichten der GSW aus und im Zusammenhang mit von der GSW begebenen vertretbaren Wertpapieren und die Begebung von vertretbaren Wertpapieren sowie die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder eine Gewerbeerlaubnis erfordern.

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt 25.000,00 EUR. Daher ist der Anleger durch einen Kauf der Aktienzertifikate im Vergleich zu einer Emittentin mit einer

deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Die am Ende dieser Zusammenfassung dargestellte Tabelle beinhaltet eine vergleichende Darstellung ausgewählter Finanzinformationen der Emittentin zum 27. Juni 2008 (Gründung der Emittentin) sowie zum 30. November 2008 (Stichtag des ersten Jahresabschlusses).

Garantie

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und etwaiger sonstiger Beträge, die von der Emittentin im Hinblick auf die Aktienzertifikate zu zahlen sind, ist von der The Goldman Sachs Group, Inc. durch die Garantie vom 25. Juli 2008 (die "Garantie"), welche an die Stelle der Garantie der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 9. Oktober 2007 getreten ist, unbedingt garantiert.

Garantin

Goldman Sachs (in den nachfolgenden Ausführungen The Sachs Group, Inc. zusammen mit Goldman konsolidierten Tochtergesellschaften) ist eine Bankholdinggesellschaft (Bank Holding Company) und ein führendes internationales Unternehmen im Bereich Investment Banking, Securities und Investment Management, das weltweit ihrem bedeutenden und breit gestreuten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und vermögende Kunden gehören, eine große Auswahl an Dienstleistungen bietet. Goldman Sachs ist der Nachfolger eines Unternehmens, das im Jahr 1869 von Marcus Goldman gegründet wurde und auf das Geschäft mit Commercial Paper spezialisiert war. Die Zentrale befindet sich in 85 Broad Street, New York, NY 10004, U.S.A, Telefon +1 (212) 902-1000. Die Garantin ist die Muttergesellschaft des Goldman Sachs Konzerns. Die Mitglieder der Verwaltungs- und Managementorgane der Garantin haben die Anschrift: Goldman Sachs Group, Inc., 85 Broad Street, New York, NY 10004, USA.

Das Geschäft von Goldman Sachs ist in drei Bereiche unterteilt:

• *Investment Banking*. Goldman Sachs bietet Unternehmen, Finanzinstitutionen, Investmentfonds, Regierungen

und Privatpersonen eine große Bandbreite an Dienstleistungen aus dem Bereich Investment Banking an.

- Trading und Principal Investments. Goldman Sachs ermöglicht ihren Kunden Transaktionen mit einer breit gestreuten Gruppe von Unternehmen, Finanzinstitutionen, Regierungen und Privatpersonen und betreibt Eigenhandel durch Market-Making, Handel mit und Investitionen in Renten- (fixed-income) und Aktien- (equity) Produkten, Währungen, Rohstoffen und auf diese Produkte bezogene Derivate. Darüber hinaus tritt Goldman Sachs als Market-Maker (specialist) an Aktien- und Optionsbörsen auf und wickelt weltweit Transaktionen ihrer Kunden auf den bedeutenden Aktien-, Options- und Terminbörsen ab (Clearing). Im Zusammenhang mit ihrem Merchant Banking und anderen Investments) direkt und durch Fonds, die Goldman Sachs auflegt und verwaltet, getätigt.
- Asset Management und Securities Services. Goldman Sachs bietet Anlageberatung, Finanzplanung und Investment Produkte (hauptsächlich durch getrennte Vermögensverwaltung und Fonds) für alle wesentlichen Anlageformen für eine breit gestreute Gruppe von Institutionen und Privatpersonen an. Darüber hinaus bietet sie weltweit Prime Brokerage Services, Finanzdienstleistungen und Wertpapierdarlehen für institutionelle Kunden, einschließlich Mutual Funds, Pensionsfonds, Hedge Fonds und Stiftungen, und vermögende Privatkunden an.

Die am Ende dieser Zusammenfassung dargestellte Tabelle beinhaltet eine vergleichende Darstellung ausgewählter Finanzinformationen der Garantin für die jeweils im November beendeten Geschäftsjahre 2004 bis 2008.

Es besteht das Risiko des Verlustes des gesamten gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Es gibt sowohl emittenten- und garantenbezogene als auch wertpapierbezogene Risiken.

Emittentenbezogene Risiken bestehen im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin sowie im

Risiken

Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin.

Die Garantin ist wesentlichen, ihrem Geschäftbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, z.B. Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Betriebsrisiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken

Wertpapierbezogene Risiken bestehen u. a. auf Grund der Abhängigkeit des Wertes der Aktienzertifikate vom Wert des Referenzportfolios und des damit einhergehenden hohen Verlustrisikos, des Unterschieds zu einer direkten Anlage in das Referenzportfolio, der Abhängigkeit von weiteren Marktrisiken, der Möglichkeit, dass der Wert des Referenzportfolios die Modifizierungsschwelle bzw. die Wertverlustschwelle (vgl. nachfolgend unter "Modifizierung" bzw. "Wertverlust") erreicht oder unterschreitet und die auf Grund eines solchen Ereignisses in diesem Prospekt beschriebenen Konsequenzen eintreten, der vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeit der Emittentin im Fall einer Kündigung eines Zertifikatsbezogenen Vertrages aus einem darin vorbehaltenen wichtigem Grund, der fehlenden Einlösemöglichkeit der Anleger vor Fälligkeit, der Erhebung von Provisionen und Entgelten, fehlenden sonstigen von Zins-Dividendenzahlungen, etwaiger Interessenkonflikte und des Einflusses von Nebenkosten.

Aktienzertifikate

Die GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie[n] [2-12][•] mit den Laufzeiten [2015,] [2020,] [2025,] [2030,] [2035] [und] [2040].

Pro Laufzeit können unterschiedliche Serien von Aktienzertifikaten ausgegeben werden (vgl. nachfolgend unter "Serien der Aktienzertifikate").

Die Aktienzertifikate haben keinen Nennwert.

Ausgabe der Aktienzertifikate im Zusammenhang mit dem PB Altersvorsorgekonto Die Aktienzertifikate werden ausschließlich im Zusammenhang mit dem PB Altersvorsorgekonto begeben und von der Deutsche Postbank AG gemeinsam mit den GS PB Vorsorgezertifikaten Typ R mit den Laufzeiten [2015,] [2020,] [2025,] [2030,] [2035] [und] [2040] (die "Rentenzertifikate") vertrieben. Die Aktien- und Rentenzertifikate

können bei sämtlichen Postbank Centern der Deutsche Postbank AG erworben werden.

Während die Rentenzertifikate grundsätzlich die Rückzahlung zu deren Nennwert bei Endfälligkeit vorsehen, spiegeln die Aktienzertifikate im Wesentlichen die über den Wert der Rentenzertifikate mit identischer Laufzeit (sowie der ggf. bereits modifizierten Aktienzertifikate früherer Serien mit identischer Laufzeit) hinausgehende Wertentwicklung eines Referenzportfolios wider, es sei denn, während der Laufzeit der Aktienzertifikate wird die sog. Wertverlustschwelle erreicht oder unterschritten. In diesem Fall werden die Aktienzertifikate wertlos.

Berechnungsstelle

Goldman Sachs International, 133 Fleet Street, London EC4A 2BB.

Zertifikatsstelle

Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main.

Referenzportfolio

Für Aktienzertifikate einer Serie kann ein neues Referenzportfolio gebildet werden. Mehrere Serien von Aktienzertifikaten können sich aber auch auf dasselbe Referenzportfolio beziehen.

[Für die Serie 2 der Aktienzertifikate jeder Laufzeit wird ein neues Referenzportfolio gebildet. Für den Fall, dass weitere Serien (3 bis 12) von Aktienzertifikaten begeben werden, können sich diese Aktienzertifikate entweder auf das Referenzportfolio der unmittelbar vorhergehenden Serie oder auf ein neues, aus neuen Segmenten bestehendes Referenzportfolio beziehen.] [ggf. andere oder zusätzliche Angaben zu Referenzportfolio für bestimmte Serien einfügen]

Jedes maßgebliche Referenzportfolio besteht unter anderem aus Vermögenswerten in einem Aktiensegment und/oder Vermögenswerten in einem oder zwei Rentensegmenten (einem regulären Rentensegment und/oder einem Spezial-Rentensegment) innerhalb des nach dem Investmentgesetz aufgelegten Spezial-Sondervermögens AVK Fonds INKA (der "Fonds"). Die Anteile an dem Fonds werden von der

Goldman Sachs International, London, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten.

Das Aktiensegment kann in mehrere Vermögensgegenstände investieren, einschließlich in von der Goldman Sachs International arrangierte aktiengebundene strukturierte Anleihen (*equity-linked customised bonds*), sofern sich die Vermögensgegenstände am Dow Jones EURO STOXX 50SM Index orientieren und sie nach den Vorschriften des Investmentgesetzes zulässig sind.

Die Rentensegmente bestehen aus (i) dem regulären Rentensegment und (ii) dem Spezial-Rentensegment. Beide Segmente können in mehrere Vermögensgegenstände investieren, einschließlich strukturierte Anleihen (customised bonds), deren Kreditqualität zu derjenigen der The Goldman Sachs Group, Inc. mindestens gleichwertig ist und die von der Goldman Sachs International arrangiert werden, sofern die jeweiligen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften des Investmentgesetzes zulässig sind.

Das Verhältnis von Aktiensegment zu Rentensegment(en) hängt dabei von dem Abstand des Referenzportfoliowertes zur Rentenuntergrenze ab, der im Wesentlichen wie folgt beschrieben werden kann: Je größer der Abstand des Referenzportfoliowertes von der Rentenuntergrenze ist, desto größer ist grundsätzlich das Aktiensegment im Verhältnis zu dem bzw. den Rentensegment(en). Umgekehrt wird der Anteil des Aktiensegments im Referenzportfolio geringer, wenn sich der Referenzportfoliowert an die Rentenuntergrenze annähert.

Verwalter des Fonds

Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf verwaltet den Fonds. Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH hat die Portfolioverwaltung für die Aktiensegmente sowie für die regulären Rentensegmente aller Referenzportfolien auf die Deutsche Postbank Financial Services GmbH, Frankfurt am Main, und für die Spezial-Rentensegmente aller Referenzportfolien auf die Goldman Sachs International, London, ausgelagert. Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ist jedoch berechtigt, die Portfolioverwaltung eines jeden Segments auch an ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut auszulagern,

einschließlich an die Deutsche Postbank Financial Services GmbH, Frankfurt am Main, und/oder die Goldman Sachs International, London. Die Institute, auf die die Portfolioverwaltung ausgelagert wurde, sind berechtigt, einen Dritten einzuschalten, auf den die Portfolioverwaltung weiterverlagert wird.

Referenzportfoliowert

Der "Referenzportfoliowert" errechnet sich aus:

- (i) dem Wert des für die jeweilige Serie von Aktienzertifikaten maßgeblichen Aktiensegments; zuzüglich
- (ii) dem Wert des bzw. der für die jeweilige Serie von Aktienzertifikaten maßgeblichen Rentensegments bzw. Rentensegmente; zuzüglich
- (iii) der Summe aller fälligen Beträge, die Goldman Sachs International aufgrund eines Zertifikatsbezogenen Vertrages in den Fonds einzuzahlen oder aufgrund von Vereinbarungen bezüglich der jeweiligen Serie von Aktienzertifikaten mit der Emittentin an die Emittentin zu zahlen verpflichtet ist; abzüglich
- (iv) der Summe aller fälligen Beträge, wegen derer sich die Goldman Sachs International aufgrund eines Zertifikatsbezogenen Vertrages bezüglich der jeweiligen Serie von Aktienzertifikaten aus dem Fonds befriedigen kann.

"Zertifikatsbezogener Vertrag" bedeutet •. Die Parteien eines Zertifikatsbezogenen Vertrags können diesen durch Änderungsvereinbarung ändern, wenn die Änderung bei Abwägung der Interessen der Parteien des Zertifikatsbezogenen Vertrags an einer solchen Änderung gegen die Interessen der Aktienzertifikatsinhaber an einer unveränderten Weiterführung des Zertifikatsbezogenen Vertrags zumutbar ist, insbesondere die Gewichtung der Chancen und Risiken der Aktienzertifikatsinhaber nicht wesentlich verändert, etwa weil die Regeln über die Verwaltung des Referenzportfolios an Veränderungen des Marktumfeldes angepasst werden oder lediglich der wirtschaftliche Interessenausgleich zwischen den

Parteien des Zertifikatsbezogenen Vertrags betroffen ist.

Modifizierung

Ein "Modifizierungsereignis" tritt ein, wenn der Referenzportfoliowert einen bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatz der Rentenuntergrenze (die "Modifizierungsschwelle") erreicht oder unterschreitet.

Bei Eintritt eines Modifizierungsereignisses in Bezug auf ein Referenzportfolio wird das entsprechende Aktiensegment aufgelöst und in das reguläre Rentensegment und/oder in das Spezial-Rentensegment investiert.

Ab dem Eintritt eines Modifizierungsereignisses in einem Referenzportfolio, auf das sich Aktienzertifikate beziehen, nehmen diese Aktienzertifikate nicht länger an der weiteren Wertentwicklung des Referenzportfolios teil. Der Wert der betroffenen Aktienzertifikate wird dann, vorbehaltlich eines Wertverlusts, grundsätzlich betragsmäßig festgeschrieben und ab dem Eintritt des Modifizierungsereignisses so aufgezinst, dass die Entwicklung des Wertes der Aktienzertifikate parallel zu der von im Zusammenhang mit dem PB Altersvorsorgekonto begebenen Rentenzertifikaten der Emittentin verläuft.

Wertverlust

Ein "Wertverlust" tritt ein, wenn der Referenzportfoliowert einen bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatz der Rentenuntergrenze (die "Wertverlustschwelle") erreicht oder unterschreitet.

Bei Eintritt eines Wertverlusts in Bezug auf ein Referenzportfolio werden alle ausstehenden Aktienzertifikate, die sich auf dieses Referenzportfolio beziehen, wertlos, und zwar unabhängig davon, ob sie zuvor modifiziert wurden oder nicht.

Serien der Aktienzertifikate

Eine neue Serie von Aktienzertifikaten kann begeben werden, wenn (i) ein Modifizierungsereignis eintritt, (ii) ein Wertverlust eintritt oder (iii) aus sonstigem Grund.

Auch wenn beabsichtigt ist, dass die Emittentin in den genannten Fällen eine neue Serie von Aktienzertifikaten begibt, kann keine dahingehende Garantie abgegeben werden. Ab der erstmaligen Begebung einer solchen neuen Serie werden möglicherweise keine weiteren Aktienzertifikate der vorhergehenden Serie mit derselben Laufzeit mehr begeben.

[Ab • werden keine weiteren GS PB Vorsorgezertifikate Typ A der Serie[n] • mehr begeben.]

Ab dem [•] werden neue Aktienzertifikate der Serie [2][•] begeben, die die Laufzeit[en] • haben. [Für die Aktienzertifikate der Serie 2 wird ein neues Aktiensegment und ein neues reguläres Rentensegment und/oder ein neues Spezial-Rentensegment gebildet.

Aktienzertifikate der Serie 2 nehmen anfänglich grundsätzlich an der Wertentwicklung und den Risiken der Vermögensgegenstände des Aktiensegments teil.]

[ggf. andere oder zusätzliche Angaben für bestimmte Serien einfügen]

Eine neue Serie von Aktienzertifikaten kann sich entweder auf das Referenzportfolio beziehen, auf das sich auch die vorhergehende Serie bezogen hat, oder auf ein neues Referenzportfolio.

Wenn sich eine neue Serie von Aktienzertifikaten auf ein neues Referenzportfolio oder auf ein bereits bestehendes Referenzportfolio bezieht, bezüglich dessen zuvor noch kein Modifizierungsereignis oder Wertverlust eingetreten ist, nehmen diese Aktienzertifikate bis zum Eintritt eines Modifizierungsereignisses (und vorbehaltlich eines Wertverlusts) des Referenzportfolios an der Wertentwicklung und den Risiken des Aktiensegments dieses Referenzportfolios teil.

Wenn sich eine neue Serie von Aktienzertifikaten auf ein bereits bestehendes Referenzportfolio bezieht, bezüglich dessen zuvor bereits ein Modifizierungsereignis oder ein Wertverlust eingetreten ist, nehmen diese Aktienzertifikate mindestens bis zum Eintritt eines Entmodifizierungsereignisses (wie nachfolgend definiert) nicht an der Wertentwicklung und den Risiken des Aktiensegments, sondern nur an der Wertentwicklung und den Risiken des Rentensegments bzw. der Rentensegmente des entsprechenden Referenzportfolios teil, da bis zum Eintritt eines möglichen

Entmodifizierungsereignisses keine weiteren Investitionen in das Aktiensegment dieses Referenzportfolios getätigt werden. Erst bei Eintritt eines Entmodifizierungsereignisses können wieder Vermögensgegenstände für das Aktiensegment erworben werden. Die Aktienzertifikate der neuen Serie nehmen erst dann an der Wertentwicklung und den Risiken des Aktiensegments teil.

Ein "Entmodifizierungsereignis" tritt ein, wenn der Referenzportfoliowert einen bestimmten, in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Prozentsatz der Rentenuntergrenze (die "Entmodifizierungsschwelle") erreicht oder überschreitet.

Ausgabetage

Ausgabetag der Aktienzertifikate der Serie • ist • und ab dem darauf folgenden Monat, vorbehaltlich von Bewertungsproblemen bei der Feststellung des Ausgabepreises, jeweils der [dritte][•] Geschäftstag eines Monats bis zu demjenigen Monat, in dem die Emittentin die Ausgabe beendet (was jederzeit sein kann). Der letztmögliche Ausgabetag ist der [dritte][•] Geschäftstag im •.

Ausgabepreis

Der anfängliche Ausgabepreis eines Aktienzertifikats der Serie • für den ersten Ausgabetag dieser Serie [betrug] [beträgt] • Euro. Danach [wurde bzw.] wird der Ausgabepreis dieser Serie durch die Berechnungsstelle für jeden Ausgabetag in Abhängigkeit von dem maßgeblichen Referenzportfoliowert und Rentenzertifikatswert am • , vorbehaltlich von Bewertungsproblemen, bestimmt und ist bei der Zertifikatsstelle erfragbar.

Tilgung

Die Aktienzertifikate werden am 30. Juni • zu ihrem jeweiligen Abrechnungsbetrag getilgt, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung und des zeitweiligen Aufschubs der Tilgung infolge einer Marktstörung.

Abrechnungsbetrag

Der Abrechnungsbetrag für die Aktienzertifikate einer Serie kann aufgrund der folgenden Umstände unterschiedlich sein:

(a) Sofern kein Modifizierungsereignis und kein Wertverlust eingetreten sind, ist der Abrechnungsbetrag der Aktienzertifikatswert am Berechnungstag, wie er nach der in § 3(3) der Bedingungen der Aktienzertifikate enthaltenen Formel berechnet wird.

- (b) Sofern ein Modifizierungsereignis eingetreten ist, aber kein Wertverlust vorliegt, ist der Abrechnungsbetrag der Modifizierte Aktienzertifikatswert am Berechnungstag, wie er nach der in § 3(4) der Bedingungen der Aktienzertifikate enthaltenen Formel berechnet wird.
- (c) Für den Fall, dass ein Wertverlust eingetreten ist, wie er nach der in § 3(5) der Bedingungen der Aktienzertifikate enthaltenen Formel berechnet wird, ist der Abrechnungsbetrag Null.

Vorzeitige Rückzahlung

Wenn ein Zertifikatsbezogener Vertrag aus einem darin vorbehaltenen wichtigen Grund gekündigt wird, ist die Emittentin nach ihrem Ermessen berechtigt, einen Geschäftstag innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Kündigung des Zertifikatsbezogenen Vertrags, spätestens aber den zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, als "Vorzeitigen Abrechnungstag" zu bestimmen. In einem solchen Fall werden sämtliche Aktienzertifikate fünf Geschäftstage nach dem Vorzeitigen Abrechnungstag, spätestens jedoch einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag eingelöst.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung zahlt die Emittentin einen Betrag, der nach der in § 4(1) der Bedingungen der Aktienzertifikate enthaltenen Formel berechnet wird.

Keine Zinsen oder Dividenden

Auf die Aktienzertifikate werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.

Form der Aktienzertifikate Die Aktienzertifikate werden als Inhaber-Zertifikate begeben. Jede Serie von Aktienzertifikaten ist durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft. Effektive Aktienzertifikate werden nicht begeben.

Handelbarkeit

Die Aktienzertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat frei übertragbar, einschließlich an solche Personen, die nicht Inhaber des PB Altersvorsorgekontos sind.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich ein Markt für die Aktienzertifikate bildet. Die Deutsche Postbank AG ist grundsätzlich bereit, die Aktienzertifikate als Kommissionärin für Inhaber des PB Altersvorsorgekontos zu verkaufen. Ein solcher Verkauf wird voraussichtlich jedoch nur dann möglich sein, wenn eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe bereit ist, die Aktienzertifikate zu erwerben. Weder die Deutsche Postbank AG noch die Deutsche Postbank International S.A., Luxemburg, die Deutsche Post AG, die Emittentin, Goldman Sachs International, London, oder ein mit ihnen jeweils verbundenes Unternehmen verpflichten sich jedoch zu einem Ankauf.

Keine Börsennotierung

Es ist nicht beabsichtigt, die Aktienzertifikate zum Handel an einer Wertpapierbörse zuzulassen oder in einen organisierten Markt einzubeziehen.

Wertpapierkennnummern /ISIN

| ISIN |
|------|
| |

| GS PB | Vorsorgezertifikate |
|-------|---------------------|
| Typ A | |

| [2015 Serie 2 | GS0PBW | DE000GS0PBW1] |
|----------------|--------|---------------|
| [2015 Serie 3 | GS0PBX | DE000GS0PBX9] |
| [2015 Serie 4 | GS0PBY | DE000GS0PBY7] |
| [2015 Serie 5 | GS0PBZ | DE000GS0PBZ4] |
| [2015 Serie 6 | GS0PB0 | DE000GS0PB04] |
| [2015 Serie 7 | GS0PB1 | DE000GS0PB12] |
| [2015 Serie 8 | GS0PB2 | DE000GS0PB20] |
| [2015 Serie 9 | GS0PB3 | DE000GS0PB38] |
| [2015 Serie 10 | GS0PB4 | DE000GS0PB46] |
| [2015 Serie 11 | GS0PB5 | DE000GS0PB53] |
| [2015 Serie 12 | GS0PB6 | DE000GS0PB61] |
| [2020 Serie 2 | GS0PB8 | DE000GS0PB87] |
| [2020 Serie 3 | GS0PB9 | DE000GS0PB95] |

| [2020 Serie 4 | GS1PBA | DE000GS1PBA5] |
|----------------|--------|---------------|
| [2020 Serie 5 | GS1PBB | DE000GS1PBB3] |
| [2020 Serie 6 | GS1PBC | DE000GS1PBC1] |
| [2020 Serie 7 | GS1PBD | DE000GS1PBD9] |
| [2020 Serie 8 | GS1PBE | DE000GS1PBE7] |
| [2020 Serie 9 | GS1PBF | DE000GS1PBF4] |
| [2020 Serie 10 | GS1PBG | DE000GS1PBG2] |
| [2020 Serie 11 | GS1PBH | DE000GS1PBH0] |
| [2020 Serie 12 | GS1PBJ | DE000GS1PBJ6] |
| [2025 Serie 2 | GS1PBL | DE000GS1PBL2] |
| [2025 Serie 3 | GS1PBM | DE000GS1PBM0] |
| [2025 Serie 4 | GS1PBN | DE000GS1PBN8] |
| [2025 Serie 5 | GS1PBP | DE000GS1PBP3] |
| [2025 Serie 6 | GS1PBQ | DE000GS1PBQ1] |
| [2025 Serie 7 | GS1PBR | DE000GS1PBR9] |
| [2025 Serie 8 | GS1PBS | DE000GS1PBS7] |
| [2025 Serie 9 | GS1PBT | DE000GS1PBT5] |
| [2025 Serie 10 | GS1PBU | DE000GS1PBU3] |
| [2025 Serie 11 | GS1PBV | DE000GS1PBV1] |
| [2025 Serie 12 | GS1PBW | DE000GS1PBW9] |
| [2030 Serie 2 | GS1PBY | DE000GS1PBY5] |
| [2030 Serie 3 | GS1PBZ | DE000GS1PBZ2] |
| [2030 Serie 4 | GS1PB0 | DE000GS1PB03] |
| [2030 Serie 5 | GS1PB1 | DE000GS1PB11] |
| [2030 Serie 6 | GS1PB2 | DE000GS1PB29] |
| [2030 Serie 7 | GS1PB3 | DE000GS1PB37] |
| [2030 Serie 8 | GS1PB4 | DE000GS1PB45] |
| [2030 Serie 9 | GS1PB5 | DE000GS1PB52] |
| [2030 Serie 10 | GS1PB6 | DE000GS1PB60] |
| [2030 Serie 11 | GS1PB7 | DE000GS1PB78] |
| [2030 Serie 12 | GS1PB8 | DE000GS1PB86] |
| | | |

| [2035 Serie 2 | GS2PBA | DE000GS2PBA3] |
|----------------|--------|---------------|
| [2035 Serie 3 | GS2PBB | DE000GS2PBB1] |
| [2035 Serie 4 | GS2PBC | DE000GS2PBC9] |
| [2035 Serie 5 | GS2PBD | DE000GS2PBD7] |
| [2035 Serie 6 | GS2PBE | DE000GS2PBE5] |
| [2035 Serie 7 | GS2PBF | DE000GS2PBF2] |
| [2035 Serie 8 | GS2PBG | DE000GS2PBG0] |
| [2035 Serie 9 | GS2PBH | DE000GS2PBH8] |
| [2035 Serie 10 | GS2PBJ | DE000GS2PBJ4] |
| [2035 Serie 11 | GS2PBK | DE000GS2PBK2] |
| [2035 Serie 12 | GS2PBL | DE000GS2PBL0] |
| [2040 Serie 2 | GS2PBN | DE000GS2PBN6] |
| [2040 Serie 3 | GS2PBP | DE000GS2PBP1] |
| [2040 Serie 4 | GS2PBQ | DE000GS2PBQ9] |
| [2040 Serie 5 | GS2PBR | DE000GS2PBR7] |
| [2040 Serie 6 | GS2PBS | DE000GS2PBS5] |
| [2040 Serie 7 | GS2PBT | DE000GS2PBT3] |
| [2040 Serie 8 | GS2PBU | DE000GS2PBU1] |
| [2040 Serie 9 | GS2PBV | DE000GS2PBV9] |
| [2040 Serie 10 | GS2PBW | DE000GS2PBW7] |
| [2040 Serie 11 | GS2PBX | DE000GS2PBX5] |
| [2040 Serie 12 | GS2PBY | DE000GS2PBY3] |

Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York, Vereinigte Staaten von Amerika.

Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH (Eschborn)

JAHRESABSCHLUSS

zum 30.11.2008

(Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni bis 30. November 2008)

HRB 83380 / AG Frankfurt am Main

Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH

Eschborn

BILANZ

auf den 30. November 2008

| | AKTIVA | 30.11.2008 EUR | 27.06.2008 EUR |
|-----|---|-------------------|-------------------|
| A. | Umlaufvermögen | | |
| I. | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| | Sonstige Vermögensgegenstände | 246.896.962,73 | 0,00 |
| II. | Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 1.160.639,51 | 25.000,00 |
| | | 248.057.602,24 | 25.000,00 |
| | | | |
| | PASSIVA | EUR | EUR |
| A. | Eigenkapital | | |
| l. | Gezeichnetes Kapital | 25.000,00 | 25.000,00 |
| II. | Jahresüberschuss | 0,00 | 0,00 |
| В. | Verbindlichkeiten | | |
| 1. | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 11.381,45 | 0,00 |
| 2. | Sonstige Verbindlichkeiten | 248.021.220,79 | 0,00 |
| | | 248.057.602,24 | 25.000,00 |

Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH

Eschborn

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni bis 30. November 2008

| | | 27.06 30.11.2008 EUR |
|----|---|-------------------------|
| 1. | Sonstige betriebliche Erträge | 10.987,73 |
| 2. | Sonstige betriebliche Aufwendungen | 13.233,21 |
| 3. | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 2.245,48 |
| 4. | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 0,00 |
| 5. | Jahresüberschuss | 0,00 |

AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN DER GARANTIN

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet eine vergleichende Darstellung ausgewählter Finanzinformationen für die jeweils im November beendeten Geschäftsjahre 2004 bis 2008.

| | Zum / für das im November beendete Geschäftsjahr | | | | |
|---|--|-------------------|-------------|-------------|-------------|
| | 2008 | 2007 | <u>2006</u> | <u>2005</u> | <u>2004</u> |
| Daten aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in Mio.) | | | | | |
| Gesamtumsatz | \$ 53.579 | \$ 87.968 | \$ 69.353 | \$ 43.391 | \$ 29.839 |
| Zinsaufwand | 31.357 | 41.981 | 31.688 | 18.153 | 8.888 |
| Umsatz abzüglich Zinsaufwand | 22.222 | 45.987 | 37.665 | 25.238 | 20.951 |
| Löhne und Gehälter sowie Lohnzusatzleistungen | 10.934 | 20.190 | 16.457 | 11.758 | 9.681 |
| Sonstige betriebliche Aufwendungen | 8.952 | 8.193 | 6.648 | 5.207 | 4.594 |
| Ergebnis vor Steuern | \$ 2.336 | \$ 17.604 | \$ 14.560 | \$ 8.273 | \$ 6.676 |
| Bilanzdaten (in Mio.) | | | | | |
| Summe der Aktiva | \$ 884.547 | \$ 1.119.796 | \$ 838.201 | \$ 706.804 | \$ 531.379 |
| Sonstige besicherte langfristige Verbindlichkeiten | 17.458 | 33.300 | 26.134 | 15.669 | 12.087 |
| Unbesicherte langfristige Schulden | 168.220 | 164.174 | 122.842 | 84.338 | 68.609 |
| Summe der Passiva | 820.178 | 1.076.996 | 802.415 | 678.802 | 506.300 |
| Summe Eigenkapital | 64.369 | 42.800 | 35.786 | 28.002 | 25.079 |
| Angaben zu den Stammaktien (in | Mio., ausgenommen A | Angaben je Aktie) | | | |
| Gewinn je Aktie | | | | | |
| Gewinn je Stammaktie | \$ 4,67 | \$ 26,34 | \$ 20,93 | \$ 11,73 | \$ 9,30 |
| Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten | 4,47 | 24,73 | 19,69 | 11,21 | 8,92 |
| Dividende pro Aktie | 1,40 | 1,40 | 1,30 | 1,00 | 1,00 |
| Buchwert pro Aktie ¹ | 98,68 | 90,43 | 72,62 | 57,02 | 50,77 |
| Durchschnitt der in Umlauf befindlichen Aktien | | | | | |
| Gewinn je Stammaktie | 437,0 | 433,0 | 449,0 | 478,1 | 489,5 |
| Mit Berücksichtigung von Wandel- u. Optionsrechten | 456,2 | 461,2 | 477,4 | 500,2 | 510,5 |

Ausgewählte Daten (ungeprüft)

| Mitarbeiter ² | | | | | |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|
| Vereinigte Staaten | 17.276 | 17.383 | 15.477 | 14.466 | 13.846 |
| außerhalb der Vereinigten Staaten | 12.791 | 13.139 | 10.990 | 9.157 | 7.890 |
| Mitarbeiter insgesamt | 30.067 | 30.522 | 26.467 | 23.623 | 21.736 |
| Verwaltetes Vermögen (in Mrd.) ³ | | | | | |
| Vermögensart | | | | | |
| Alternative Investments ⁴ | \$ 146 | \$ 151 | \$ 145 | \$ 110 | \$ 95 |
| Aktienwerte | 112 | 255 | 215 | 167 | 133 |
| Festverzinsliche Wertpapiere und Fremdwährungstitel | 248 | 256 | 198 | 154 | 134 |
| Kapitalmarktinstrumente | 506 | 662 | 558 | 431 | 362 |
| Geldmarktinstrumente | 273 | 206 | 118 | 101 | 90 |
| Gesamtes verwaltetes Vermögen (in Mrd.) | \$ 779 | \$ 868 | \$ 676 | \$ 532 | \$ 452 |

¹ Buchwert pro Aktie auf der Grundlage der in Umlauf befindlichen Aktien, einschließlich nicht übertragbarer Aktienkontingente (so genannte "*restricted stock units*"), die ohne Verpflichtung zur Erbringung zukünftiger Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausgegeben wurden; 485,4 Mio, 439,0 Mio., 450,1 Mio., 460,4 Mio. bzw. 494,0 Mio. per November 2008, November 2007, November 2006, November 2005 bzw. November 2004.

² Ausschließlich 4.671, 4.572, 3.868, 7.382 bzw. 485 Arbeitnehmer per November 2008, November 2007, November 2006, November 2005 bzw. November 2004 bzw. konsolidierte Einheiten, die zu Anlagezwecken vorgehalten werden.

 $^{^{\}rm 3}$ Im Wesentlichen wird das gesamte verwaltete Vermögen zum Kalendermonatsende bewertet.

⁴ Vorwiegend Hedgefonds, Private Equity-, Immobilien-, Währungs-, Rohstoff- und Vermögensstrukturierungsstrategien.

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer von Aktienzertifikaten sollten die folgenden Informationen über Verlustrisiken in Verbindung mit sonstigen in diesem Basisprospekt und dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben sowie der jeweiligen Endgültigen Bedingungen genau prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf von Aktienzertifikaten entschließen.

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Risiken dargestellt sind, beinhaltet weder eine Aussage über deren Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. Bedeutung der einzelnen Risiken. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als unwesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, deren Wertpapiere oder die Garantin haben.

Jeder potenzielle Käufer von Aktienzertifikaten sollte sorgfältig prüfen, ob vor dem Hintergrund seiner Finanzlage, der in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Anlage in die Aktienzertifikate geeignet erscheint. Potenzielle Käufer von Aktienzertifikaten sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in die Aktienzertifikate unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation geeignet ist und ihren Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Rentabilität und Liquidität entspricht.

Die Aktienzertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Bei der Anlage in die Aktienzertifikate besteht das Risiko von Verlusten bezüglich des für die Aktienzertifikate eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten. Bei Eintritt bestimmter Umstände ist sogar der Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie der aufgewendeten Transaktionskosten möglich.

Niemand sollte Aktienzertifikate erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Aktienzertifikate zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Totalverlusts bewusst zu sein.

1) Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

a) Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin)

berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Gegenstand der Emittentin ist gemäß ihres Gesellschaftsvertrags die Übernahme von Rechten und Pflichten der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, ("GSW"), aus und im Zusammenhang mit von der GSW begebenen vertretbaren Wertpapieren und die Begebung von vertretbaren Wertpapieren sowie die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder eine Gewerbeerlaubnis erfordern.

Das haftende Stammkapital der Emittentin beträgt 25.000,00 EUR. Daher ist der Anleger durch einen Kauf der Aktienzertifikate im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin Absicherungsgeschäfte ab. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit derjenigen Parteien, mit denen die Emittentin Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abschließt. Da die Emittentin insoweit nicht mit einer breit gestreuten Auswahl von Vertragspartnern kontrahiert, ist sie einem sogenannten Klumpenrisiko ausgesetzt, schon die Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz einer Gegenpartei eines Absicherungsgeschäfts kann unmittelbar zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine eigenen Ansprüche zu. Für die von der GSW

übernommenen und künftig auch neu zu begebenden GS PB Vorsorgezertifikate, in denen sich die Emissionstätigkeit der Emittentin derzeit erschöpft, hat die Emittentin nur ein einziges Absicherungsgeschäft in der Form eines Total Return Swap mit einer eigens dafür gegründeten nicht konsolidierten Zweckgesellschaft abgeschlossen. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der Gegenpartei des Absicherungsgeschäfts kann daher unmittelbar zu einer Insolvenz der Emittentin führen. Ein Rating der Gegenpartei des Absicherungsgeschäfts bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poors besteht nicht.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poors besteht nicht.

b) Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung und dem Verkauf von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen wird sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

2) Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

The Goldman Sachs Group, Inc. (die "Garantin") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "Goldman Sachs") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationalen Risiken sowie rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden.

- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin von Störungen an den Kreditmärkten (einschließlich dem eingeschränkten Zugang zu Krediten sowie den erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits) negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität negativ beeinflusst werden.
- Das Geschäft von Goldman Sachs wurde und kann auch weiterhin aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Geschäftsführern aufgrund des allgemeinen Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Das Anlagegeschäft von Goldman Sachs kann durch das schlechte Anlageergebnis ihrer Anlageprodukte negativ beeinflusst werden.
- Bei Goldman Sachs können Verluste auf Grund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.
- Die Liquidität und die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte oder falls das *Credit Rating* von Goldman Sachs herabgestuft werden sollte oder falls die *Credit Spreads* von Goldman Sachs erhöht werden.
- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ist im Hinblick auf ihre Liquidität von Zahlungen ihrer Tochtergesellschaften, die Beschränkungen unterliegen, abhängig.
- Wenn Geschäftspartner von Goldman Sachs, die dieser Geld, Wertpapiere oder andere Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere und Verpflichtungen Goldman Sachs als Gläubiger hält, ihre Verbindlichkeiten der Goldman Sachs gegenüber nicht erfüllen oder sich die Kreditqualität der Geschäftspartner verschlechtert, kann dies das Geschäft, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen dazu führen, dass Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden, neuen Anlageklassen und in neuen Märkten durchführt werden.

- Derivative Transaktionen können bei Goldman Sachs zu unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten führen.
- Ein Fehler in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme der Goldman Sachs oder dritter Parteien kann die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, ihre Geschäftstätigkeit stören, zu der Offenlegung vertraulicher Informationen führen, ihre Reputation beeinträchtigen oder zu Verlusten führen.
- Das Geschäft von Goldman Sachs könnte durch das vermehrte Auftreten von Interessenkonflikten und deren ungenügende Identifizierung und unangemessene Behandlung negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Die Vereinbarungen mit dem Finanzministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (*U.S. Treasury*) und Berkshire Hathaway Inc. legen Goldman Sachs Beschränkungen und Verpflichtungen auf, aufgrund derer die Möglichkeit der Goldman Sachs zu Dividendenerhöhungen, zum Rückkauf von Stammaktien (*Common Stock*) und Vorzugsaktien (*Preferred Stock*) und der Zugang zum Aktienkapitalmarkt begrenzt ist.
- Eine wesentliche rechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs könnten wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben oder signifikante Reputationsschäden bei Goldman Sachs verursachen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Technologien können eine negative Auswirkung auf das Geschäft von Goldman Sachs haben und den Wettbewerb verstärken.
- Das Geschäft von Goldman Sachs kann negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.
- Goldman Sachs besitzt Energieerzeugungsanlagen und übt damit verbundene Tätigkeiten aus, unterliegt somit umfangreicher Regulierung und trägt Umwelt- und andere Risiken, die mit dem Betreiben solcher Anlagen verbunden sind.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und operationellen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in vielen Ländern verbunden sind.

• Aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen (einschließlich des Ausbreitens einer Epidemie, Terroranschlägen oder Naturkatastrophen) kann es zu Verlusten bei Goldman Sachs kommen.

Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Wertpapiere werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

Die Wertpapiere unterfallen nicht der Garantie durch die Bundeseinlagensicherungsgesellschaft (Federal Deposit Insurance Corporation), die diese im Rahmen des zeitweiligen Liquiditätsgarantie-Programms (Temporary Liquidity Guarantee Program) abgegeben hat.

3) Mit den Wertpapieren verbundene Risikofaktoren

a) Abhängigkeit des Wertes der Aktienzertifikate vom Wert des Referenzportfolios und hohes Verlustrisiko

Die Besonderheit der Aktienzertifikate liegt darin, dass sie im Rahmen des PB Altersvorsorgekontos nur gemeinsam mit Rentenzertifikaten gleicher Laufzeit erworben werden können. Das Verhältnis von Aktienzertifikaten und Rentenzertifikaten wird beim Erwerb nach den besonderen Bedingungen des PB Altersvorsorgekontos bestimmt. Während die Rentenzertifikate grundsätzlich die Rückzahlung zu deren Nennwert vorsehen, sind die Aktienzertifikate an den Wert eines Referenzportfolios (das "Referenzportfolio") geknüpft. Durch den Kauf der Aktienzertifikate erwirbt der Anleger das Recht, von der Emittentin bei Fälligkeit die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe maßgeblich auf der Grundlage des Wertes des Referenzportfolios (abzüglich des Rentenzertifikatswerts) berechnet wird. Das jeweilige Referenzportfolio setzt sich im Wesentlichen aus einem Aktiensegment und einem oder zwei Rentensegmenten eines unten näher beschriebenen Fonds zusammen, die den Aktien- und Rentenzertifikaten gemeinsam zugeordnet sind. Allerdings wird der Wert der Aktienzertifikate nicht auf der Grundlage des Wertes des Aktiensegments berechnet, sondern - vereinfacht ausgedrückt - auf der Grundlage der Summe der Werte der Aktien- und Rentensegmente abzüglich des Rentenzertifikatwerts sowie abzüglich des Wertes ggf. bereits modifizierter Aktienzertifikate früherer Serien mit identischer Laufzeit (wegen der Einzelheiten wird auf die allein maßgeblichen Bedingungen der Aktienzertifikate hingewiesen). Folglich dienen die im Referenzportfolio vorhandenen Vermögenswerte vorrangig dazu, die Rückzahlung der Rentenzertifikate zu deren Nennwert sicherzustellen. Bei isolierter Betrachtung ist daher bei den Aktienzertifikaten das

Verlustrisiko höher und sind die Gewinnchancen geringer als es bei einer herkömmlichen Anlage in Aktienzertifikaten oder Investmentanteilen, die auf dieses Aktiensegment bezogen sind, der Fall wäre.

Dies gilt auch dann, wenn die Aktienzertifikate isoliert, d.h. ohne die Rentenzertifikate veräußert werden. Das Halten von Aktienzertifikaten ohne entsprechende Rentenzertifikate birgt ein besonders hohes Risiko, weil dies eine Spekulation auf die Wertsteigerung nur desjenigen Teils des Referenzportfolios darstellt, der für die Sicherstellung der Rückzahlung der Rentenzertifikate nicht benötigt wird.

Der enge Zusammenhang zwischen dem Wert der Aktienzertifikate und dem Wert des Referenzportfolios kommt darin zum Ausdruck, dass der Erwerber von Aktienzertifikaten sowohl an Wertsteigerungen des Referenzportfolios (vorbehaltlich besonderer Umstände, s. dazu nachfolgend in diesem Kapitel unter "Modifizierungsereignis" und "Wertverlust") teilnimmt als auch Wertverluste des Referenzportfolios zu tragen hat.

Wertveränderungen des Referenzportfolios können den Wert der Aktienzertifikate stark mindern und gegebenenfalls bis auf Null reduzieren. Es besteht dann das Risiko des **Verlusts** des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Dieses Risiko besteht zusätzlich zu den Risiken, die hinsichtlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin bestehen (s. dazu vorstehend im Abschnitt "Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren"). Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

b) Unterschied zu direkter Anlage in das Referenzportfolio

Die von der Emittentin begebenen Aktienzertifikate sind Anlageinstrumente, die zwar auf der Grundlage des Wertes des Referenzportfolios berechnet werden, jedoch weder rechtlich noch wirtschaftlich einer Anlage in das Referenzportfolio entsprechen, weil (i) der Anleger keine Rechte am Referenzportfolio und den darin enthaltenen Vermögenswerten erlangt, (ii) die Aktienzertifikate nicht auf Lieferung des Referenzportfolios bzw. der in dem Referenzportfolio enthaltenen Vermögenswerte gerichtet sind und (iii) die Abrechnung nur zu dem an einem bestimmten Tag, dem Berechnungstag, gültigen Wert des Referenzportfolios erfolgt.

c) Abhängigkeit von weiteren Marktrisiken

Wie zuvor beschrieben, wird der Wert der Aktienzertifikate - vereinfacht ausgedrückt - auf der Grundlage des Wertes des Referenzportfolios abzüglich des Wertes der Rentenzertifikate berechnet. Der Wert der Rentenzertifikate bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Barwert

des Anspruchs der Inhaber der Rentenzertifikate auf Zahlung ihres Nennwertes. Der Barwert wiederum drückt den gegenwärtigen abgezinsten Wert dieses Anspruchs aus. Dies bedeutet, dass der Wert der Rentenzertifikate und damit auch der Wert der Aktienzertifikate vom jeweiligen Zinsniveau abhängt. Bei sinkenden Zinsen besteht die Tendenz, dass der Wert der Rentenzertifikate steigt und der Wert der Aktienzertifikate sinkt, während umgekehrt bei steigenden Zinsen tendenziell der Wert der Rentenzertifikate sinkt und der Wert der Aktienzertifikate steigt. Die Abhängigkeit des Wertes der Aktienzertifikate vom Zinsniveau ist umso größer, je länger die Restlaufzeit der Aktienzertifikate ist.

Folglich sind Anleger bei den Aktienzertifikaten nicht nur einem Aktienrisiko, sondern zusätzlich auch dem oben beschriebenen zinsbezogenen Marktrisiko ausgesetzt.

d) Modifizierungsereignis

Ab dem Eintritt eines Modifizierungsereignisses in einem Referenzportfolio, auf das sich Aktienzertifikate beziehen, wird der Wert der betroffenen Aktienzertifikate der Höhe nach begrenzt und, vorbehaltlich eines Wertverlusts (vgl. nachfolgend), grundsätzlich parallel zur Entwicklung der Rentenzertifikate verlaufen und damit grundsätzlich nicht länger an der Wertentwicklung des Referenzportfolios teilnehmen.

e) Wertverlust

Fällt der Wert des Referenzportfolios unter eine weitere bestimmte Schwelle, die "Wertverlustschwelle", sinkt der Wert der Aktienzertifikate auf Null herab. Einmal wertlos gewordene Aktienzertifikate können nicht mehr an Wert gewinnen, und zwar unabhängig davon, wie sich die Aktienmärkte und die übrigen Marktbedingungen ändern.

f) Vorzeitige Rückzahlung

Unter bestimmten Umständen ist die Emittentin berechtigt, die Aktienzertifikate vor ihrem Fälligkeitstag zurückzuzahlen. Dieses Recht besteht, wenn ein Zertifikatsbezogener Vertrag aus einem darin vorbehaltenen wichtigen Grund gekündigt wird. Dies kann unter anderem dann der Fall sein, wenn die Deutsche Postbank AG von der ihr in einem Zertifikatsbezogenen Vertrag eingeräumten Option zur Beendigung des Zertifikatsbezogenen Vertrags Gebrauch macht.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin kann jederzeit während der Laufzeit der Aktienzertifikate geschehen. Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie in der Lage sind,

den zurückgezahlten Betrag in eine vergleichbare Anlageform wieder anzulegen. Es besteht somit das Risiko, dass Sie in diesem Fall nur eine schlechtere, weniger ertragreiche Anlage treffen können.

g) Keine Rückgabemöglichkeit

Gemäß den Bedingungen der Aktienzertifikate besteht nicht die Möglichkeit, die Aktienzertifikate nach Wahl der Anleger vorzeitig durch Rückgabe an die Emittentin einzulösen. Eine Zahlung unter den Aktienzertifikaten findet grundsätzlich nur bei Fälligkeit statt, es sei denn, die Emittentin wählt bei Eintritt bestimmter Umstände eine vorzeitige Rückzahlung, wie zuvor unter "Vorzeitige Rückzahlung" beschrieben.

Wenn ein Anleger seine Aktienzertifikate vor Fälligkeit liquidieren möchte, ist dies grundsätzlich nur durch einen Verkauf der Aktienzertifikate möglich. Diese Möglichkeit ist jedoch, wie im folgenden Abschnitt "Handel in den Aktienzertifikaten, Preisstellung, Provisionen" dargestellt, deutlich eingeschränkt.

h) Handel in den Aktienzertifikaten, Preisstellung, Provisionen

Die Deutsche Postbank AG ist grundsätzlich bereit, die Aktienzertifikate als Kommissionärin für Inhaber des PB Altersvorsorgekontos zu verkaufen. Ein solcher Verkauf wird jedoch voraussichtlich nur dann möglich sein, wenn eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe bereit ist, die Aktienzertifikate zu erwerben. Weder die Deutsche Postbank AG noch die Deutsche Postbank International S.A., Luxemburg, die Deutsche Post AG, die Emittentin, Goldman Sachs International, London, oder ein mit ihnen jeweils verbundenes Unternehmen übernehmen jedoch eine Rechtspflicht zum Ankauf gegenüber den Aktienzertifikatsinhabern. Anleger können deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Aktienzertifikate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Preis veräußern können.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich ein Markt für die Aktienzertifikate bildet oder ein einmal gebildeter Markt fortbesteht. Anleger können daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Aktienzertifikate an einen Dritten überhaupt oder zu einem angemessenen Preis veräußern können.

Sollte die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen für die Aktienzertifikate Ankaufs- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) stellen, können diese vom theoretischen Wert der Aktienzertifikate abweichen. Diese Abweichung ist aufgrund des im folgenden Absatz beschriebenen Einbehalts tendenziell am Anfang der Laufzeit am größten. Dies kann auch dazu führen, dass die gegebenenfalls von anderen Wertpapierhändlern für die Aktienzertifikate errechneten Preise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von

den von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Ferner enthält der Ausgabepreis der Aktienzertifikate Provisionen und sonstige Entgelte, die die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen für die Emission erhebt bzw. die von ihnen ganz oder teilweise an die Deutsche Postbank AG als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert der Aktienzertifikate und den gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen (Geld- und Briefkurse) entstehen. Ferner fällt für die Verwaltung des Referenzportfolios eine Verwaltungsvergütung von bis zu 1,55% p.a. an, die bei der Ermittlung des Rentenzertifikatswerts (s. § 3(3) der Zertifikatsbedingungen) berücksichtigt wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

i) Risiken aus der aktiven Verwaltung und Überwachung des Referenzportfolios

Die Verwaltung des Fonds, dessen Aktien- und Rentensegmente grundsätzlich Bestandteile des Referenzportfolios sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Investmentgesetzes, der Vertragsbedingungen des Fonds und weiteren Anlagerichtlinien (zusammen die "Anlagegrundsätze").

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund technischen oder menschlichen Versagens die Einhaltung der Anlagegrundsätze nicht oder nicht hinreichend überprüft wird. Dies kann dazu führen, dass nicht mit den Anlagegrundsätzen vereinbare Vermögensgegenstände erworben oder Geschäfte abgeschlossen oder Anlagegrenzen überschritten werden und ein solcher Verstoß gegen die Anlagegrundsätze zu spät bemerkt wird und dadurch eine Wertminderung der Aktien- und Rentensegmente eintritt. Ferner kann ein technisches oder menschliches Versagen dazu führen, dass die Festlegungen des Verhältnisses der Aktien- und Rentensegmente zueinander oder die Bestimmungen des Eintritts eines Modifizierungsereignisses oder eines Wertverlustes fehlerhaft erfolgen und in einer Wertminderung der Aktienzertifikate resultieren.

i) Fehlende Zins- und Dividendenzahlung

Die Aktienzertifikate verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste der Aktienzertifikate können daher **nicht** durch andere Erträge der Aktienzertifikate kompensiert werden.

k) <u>Interessenkonflikte</u>

Die Emittentin oder Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe werden Geschäfte jedweder Art für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden bezogen auf die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte tätigen, ohne dabei die Interessen der Aktienzertifikatsinhaber zu berücksichtigen. Diese Geschäfte können den Wert des Referenzportfolios direkt oder indirekt beeinflussen und sich entsprechend auf den Wert der Aktienzertifikate auswirken. Unter Umständen können diese Geschäfte auch mittelbar dazu führen, dass ein Modifizierungsereignis oder ein Wertverlust der Aktienzertifikate eintritt. Weder die Emittentin noch irgendein Unternehmen der Goldman Sachs Gruppe ist verpflichtet, die Inhaber der Aktienzertifikate über derartige Geschäfte zu informieren.

1) <u>Einfluss von Nebenkosten</u>

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Aktienzertifikaten anfallen, können zu Kostenbelastungen führen, **die die mit den Aktienzertifikaten ggf. zu erzielenden Erträge vermindern.** Bitte informieren Sie sich deshalb vor Erwerb eines Aktienzertifikats über alle beim Kauf oder Verkauf des Aktienzertifikats anfallenden Kosten.

m) Angebotsgröße

Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Aktienzertifikate, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten Aktienzertifikate zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Aktienzertifikate verändern. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Emittentin und alle anderen in diesem Basisprospekt genannten Gesellschaften jederzeit berechtigt sind, im freien Markt oder durch nichtöffentliche Geschäfte Aktienzertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Sie haben keine Verpflichtung, die Inhaber der Aktienzertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Aktienzertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Wertentwicklung der Aktienzertifikate und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung ihres Wertes einen Einfluss haben können, machen.

Daher sind auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die ohnehin geringe Liquidität der Aktienzertifikate im Sekundärmarkt möglich.

n) Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass Anleger während der Laufzeit der Aktienzertifikate Geschäfte abschließen können, durch die sie die mit der Anlage in die Aktienzertifikate verbundenen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

o) <u>Inanspruchnahme von Kredit</u>

Wenn der Erwerb der Aktienzertifikate mit Kredit finanziert wird, muss der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Daher soll nicht darauf gesetzt werden, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikats verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss jeder Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

p) Beeinflussung des Wertes des Referenzportfolios

Änderungen des Wertes des Referenzportfolios und damit der Aktienzertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihr verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in Bezug auf den Fonds oder darin enthaltener Vermögenswerte getätigt werden. Ein solches Geschäft kann erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzportfolios haben.

q) Abhängigkeit der Auszahlung vom Inhalt eines Zertifikatsbezogenen Vertrags

Die Höhe des Abrechnungsbetrages bzw. des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags hängt unter anderem von Regelungen ab, die in einem Zertifikatsbezogenen Vertrag enthalten sind, der durch ausdrückliche Einbeziehung Bestandteil der Bedingungen der Aktienzertifikate geworden ist, und die insbesondere die Verwaltung des Referenzportfolios betreffen. Die Parteien eines Zertifikatsbezogenen Vertrags können diesen durch Änderungsvereinbarung ändern, wenn die Änderung bei Abwägung der Interessen der Parteien des Zertifikatsbezogenen Vertrags an einer solchen Änderung gegen die Interessen der Aktienzertifikatsinhaber an einer unveränderten Weiterführung des Zertifikatsbezogenen Vertrags zumutbar ist, insbesondere die Gewichtung der Chancen und Risiken der

Aktienzertifikatsinhaber nicht wesentlich verändert, etwa weil die Regeln über die Verwaltung des Referenzportfolios an Veränderungen des Marktumfeldes angepasst werden oder lediglich der wirtschaftliche Interessenausgleich zwischen den Parteien des Zertifikatsbezogenen Vertrags betroffen ist. Eine solche Abänderung kann die Höhe des Abrechnungsbetrages bzw. des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags beeinflussen.

III. VERANTWORTUNG FÜR DIE ANGABEN IN DIESEM BASISPROSPEKT UND BEREITHALTUNG DES BASISPROSPEKTS

1) Verantwortung für die Angaben in diesem Basisprospekt

Die Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH, Eschborn, als Emittentin, und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, Frankfurt am Main, als Anbieterin, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt sowie den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Aktienzertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Basisprospekt oder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, lehnen die Emittentin und die Anbieterin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

2) Informationen von Seiten Dritter

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben zu der Garantin basieren auf Informationen von Seiten Dritter. Die Emittentin und die Anbieterin bestätigen, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin und der Anbieterin bekannt ist und sie dies aus den ihnen vorliegenden Informationen von Seiten Dritter ableiten konnten – keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Ansonsten wurden in diesem Basisprospekt keine Informationen oder Erklärungen von Seiten Dritter aufgenommen.

3) Bereithaltung des Basisprospekts sowie der Endgültigen Bedingungen

Der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen werden durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main veröffentlicht. Des Weiteren werden sie auf der Internet-Seite der Zertifikatsstelle unter www.goldman-sachs.de elektronisch veröffentlicht.

IV. ANGABEN ÜBER DIE AKTIENZERTIFIKATE

Die GSW, in deren Stellung die Emittentin mit Wirkung zum 11. August 2008 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge qua Abspaltung nach § 123 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes ("UmwG") eingerückt ist, hat GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 1 mit verschiedenen Laufzeiten (Fälligkeiten) begeben. Diese Serie wird nicht mehr weiter begeben. Pro Laufzeit können weitere Serien von Aktienzertifikaten begeben werden. Sofern nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die nachfolgenden Informationen jeweils auf eine Serie von Aktienzertifikaten. Die nachfolgende Beschreibung betrifft ausgewählte Aspekte der Ausgabe der Aktienzertifikate und ihrer Bedingungen (die "Zertifikatsbedingungen"). Hinsichtlich der Zertifikatsbedingungen ist der unten im Kapitel V. "Bedingungen der Aktienzertifikate" wiedergegebene Text der Zertifikatsbedingungen allein maßgeblich.

1) Beschreibung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Basisprospektes sind die GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie[n] [2-12][•] mit den Laufzeiten [2015,] [2020,] [2025,] [2030,] [2035] [und] [2040] (die "Aktienzertifikate") jeweils ohne Nennwert und bezogen auf den Wert eines nachfolgend beschriebenen Referenzportfolios, für die von der GSW als Rechtsvorgängerin der Emittentin bereits Wertpapierkennnummern/ISINs reserviert wurden.

Die Emittentin hat u.a. sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit den GS PB Vorsorgezertifikaten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge *qua* Abspaltung nach § 123 Abs. 2 UmwG von der GSW übernommen. Die Abspaltung wurde durch Eintragung in das Handelsregister der GSW am 11. August 2008 wirksam. Durch die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der GSW ist die GSFP unmittelbar in die Rechtsstellung der GSW als Emittentin der GS PB Vorsorgezertifikate eingerückt (§ 131 UmwG). GSW haftet nach Maßgabe des § 133 UmwG während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der GSW gesamtschuldnerisch mit der Emittentin für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus den GS PB Vorsorgezertifikaten, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind.

Die GS PB Vorsorgezertifikate haben nach der Abspaltung die bisherigen (bereits von der GSW beantragten) Wertpapierkennnummern und ISINs behalten.

2) Übernahme

Die Aktienzertifikate werden gemäß Übernahmevertrag vom • von der Goldman, Sachs & Co. oHG, Frankfurt am Main, übernommen und an die Goldman Sachs International, London, (die "Goldman Sachs International") übertragen.

3) Verkauf im Rahmen des PB Altersvorsorgekontos

Die Aktienzertifikate werden ausschließlich im Zusammenhang mit dem PB Altersvorsorgekonto begeben und von der Deutsche Postbank AG gemeinsam mit den Rentenzertifikaten vertrieben. Die Aktien- und Rentenzertifikate können bei sämtlichen Postbank Centern der Deutsche Postbank AG erworben werden.

Die Ausgabe von Aktienzertifikaten setzt voraus, dass Einzahlungen im Rahmen des PB Altersvorsorgekontos geleistet werden. Die Zahlung des Ausgabepreises der Aktienzertifikate erfolgt auf ein von der Deutsche Postbank AG benanntes Konto.

Während die Rentenzertifikate grundsätzlich die Rückzahlung zu deren Nennwert bei Endfälligkeit vorsehen, spiegeln die ebenfalls im Rahmen des PB Altersvorsorgekontos ausgegebenen Aktienzertifikate im Wesentlichen die über den Wert der Rentenzertifikate mit identischer Laufzeit (sowie der ggf. bereits modifizierten Aktienzertifikate früherer Serien mit identischer Laufzeit) hinausgehende Wertentwicklung des unten näher beschriebenen Referenzportfolios wider, es sei denn, während der Laufzeit der Aktienzertifikate wird die sog. Wertverlustschwelle erreicht oder unterschritten. In diesem Fall werden die Aktienzertifikate wertlos.

4) Ausgabepreis und Informationen über den Referenzportfoliowert und den Rentenzertifikatswert

Der anfängliche Ausgabepreis eines Aktienzertifikats der Serie • für den ersten Ausgabetag dieser Serie [betrug][beträgt] • Euro. Danach [wurde bzw.] wird der Ausgabepreis dieser Serie durch Goldman Sachs International (die "Berechnungsstelle") für jeden Ausgabetag in Abhängigkeit von dem maßgeblichen Referenzportfoliowert und Rentenzertifikatswert am • , vorbehaltlich von Bewertungsproblemen, bestimmt und ist bei der Goldman, Sachs & Co. oHG (die "Zertifikatsstelle") erfragbar.

"Referenzportfoliowert" bezeichnet den Wert des nachfolgend näher beschriebenen Referenzportfolios.

Der "Rentenzertifikatswert" gibt im Wesentlichen den Barwert des Anspruchs der Inhaber der Rentenzertifikate aus den Rentenzertifikaten am Berechnungstag wieder. "Berechnungstag" ist der fünfte Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag. Vereinfacht ausgedrückt stellt der Barwert dieses Anspruchs den gegenwärtigen abgezinsten Wert dieses Anspruchs dar. Wegen der Einzelheiten der Berechnung des Rentenzertifikatswertes wird auf § 3(3) der im Kapitel V. wiedergegebenen Zertifikatsbedingungen verwiesen.

Informationen über die Wertentwicklung und Volatilität des Referenzportfoliowerts und des Referenzzertifikatswerts sind bei der Goldman, Sachs & Co. oHG erfragbar.

5) Das Referenzportfolio

[Für die Serie 2 der Aktienzertifikate jeder Laufzeit wird ein neues Referenzportfolio gebildet. Für den Fall, dass weitere Serien (3 bis 12) von Aktienzertifikaten begeben werden, können sich diese Aktienzertifikate entweder auf das Referenzportfolio der unmittelbar vorhergehenden Serie oder auf ein neues, aus neuen Segmenten bestehendes Referenzportfolio beziehen.] [ggf. andere oder zusätzliche Angaben zu Referenzportfolio für bestimmte Serien einfügen]

a) Zusammensetzung des Referenzportfolios

Jedes für die Serien 2 bis 12 der Aktienzertifikate maßgebliche Referenzportfolio besteht unter anderem aus Vermögenswerten in einem Aktiensegment und/oder Vermögenswerten in einem oder zwei Rentensegmenten (einem regulären Rentensegment und/oder einem Spezial-Rentensegment) (vgl. unten 5)b)) innerhalb des Spezial-Sondervermögens AVK Fonds INKA (der "Fonds"). Die Anteile an dem Fonds werden von der Goldman Sachs International, London, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten. Der Fonds wurde als Spezial-Sondervermögen i.S.d. § 2 Absatz 3 Investmentgesetz aufgelegt und wird von der Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Düsseldorf verwaltet.

Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH hat die Portfolioverwaltung für die Aktiensegmente sowie für die regulären Rentensegmente aller Referenzportfolien auf die Deutsche Postbank Financial Services GmbH, Frankfurt am Main, und für die Spezial-Rentensegmente aller Referenzportfolien auf die Goldman Sachs International, London, ausgelagert. Die Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ist jedoch berechtigt, die Portfolioverwaltung eines jeden Segments auch an ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut auszulagern, einschließlich an die Deutsche Postbank Financial Services GmbH, Frankfurt am Main, und/oder die Goldman Sachs International, London. Die Institute, auf die die Portfolioverwaltung ausgelagert wurde, sind berechtigt, einen Dritten einzuschalten, auf den die Portfolioverwaltung weiterverlagert wird.

Für Aktienzertifikate einer Serie kann ein neues Referenzportfolio gebildet werden. Mehrere Serien von Aktienzertifikaten können sich aber auch auf dasselbe Referenzportfolio beziehen.

b) <u>Definition der Segmente</u>

Das Aktiensegment kann in mehrere Vermögensgegenstände investieren, einschließlich in von der Goldman Sachs International arrangierte aktiengebundene strukturierte Anleihen (*equity-linked customised bonds*), sofern sich die Vermögensgegenstände am Dow Jones EURO STOXX 50SM Index orientieren und sie nach den Vorschriften des Investmentgesetzes zulässig sind.

Die Rentensegmente bestehen aus (i) dem regulären Rentensegment und (ii) dem Spezial-Rentensegment. Beide Segmente können in mehrere Vermögensgegenstände investieren, einschließlich strukturierte Anleihen (*customised bonds*), deren Kreditqualität zu derjenigen der The Goldman Sachs Group, Inc. mindestens gleichwertig ist und die von der Goldman Sachs International arrangiert werden, sofern die jeweiligen Vermögensgegenstände nach den Vorschriften des Investmentgesetzes zulässig sind.

c) Berechnung des Referenzportfoliowertes

Der "Referenzportfoliowert" errechnet sich aus:

- (i) dem Wert des für die jeweilige Serie von Aktienzertifikaten maßgeblichen Aktiensegments; zuzüglich
- (ii) dem Wert des bzw. der für die jeweilige Serie von Aktienzertifikaten maßgeblichen Rentensegments bzw. Rentensegmente; zuzüglich
- (iii) der Summe aller fälligen Beträge, die Goldman Sachs International aufgrund eines Zertifikatsbezogenen Vertrages in den Fonds einzuzahlen oder aufgrund von Vereinbarungen bezüglich der jeweiligen Serie von Aktienzertifikaten mit der Emittentin an die Emittentin zu zahlen verpflichtet ist; abzüglich
- (iv) der Summe aller fälligen Beträge, wegen derer sich die Goldman Sachs International aufgrund eines Zertifikatsbezogenen Vertrages bezüglich der jeweiligen Serie von Aktienzertifikaten aus dem Fonds befriedigen kann.

d) Verwaltung des Referenzportfolios

(i) Grundsätze

• Nach den Vertragsbedingungen des Fonds gelten die in §§ 46 bis 65 Investmentgesetz niedergelegten Anlagegrundsätze für richtlinienkonforme Sondervermögen.

- Die Berechnungsstelle stellt für jedes Referenzportfolio den Gesamtwert der Rentenzertifikate bezogen auf ein Referenzportfolio sowie den Gesamtwert der gegebenenfalls modifizierten Aktienzertifikate aller auf dieses Referenzportfolio bezogenen Serien für jeden Geschäftstag fest (die Summe aus diesen beiden Werten ergibt die "Rentenuntergrenze", vgl. auch § 3(4) der Zertifikatsbedingungen).
- Ein "Modifizierungsereignis" tritt ein, wenn der Referenzportfoliowert (wie unter 5)c) definiert) Prozent der Rentenuntergrenze (die "Modifizierungsschwelle") erreicht oder unterschreitet.
- Ein "Wertverlust" tritt ein, wenn der Referenzportfoliowert (wie unter 5)c) definiert)
 Prozent der Rentenuntergrenze (die "Wertverlustschwelle") erreicht oder unterschreitet
- Ein "Entmodifizierungsereignis" tritt ein, wenn der Referenzportfoliowert (wie unter 5)c) definiert) Prozent der Rentenuntergrenze (die "Entmodifizierungsschwelle") erreicht oder überschreitet.
- (ii) Falls kein Modifizierungsereignis oder Wertverlust in Bezug auf ein Referenzportfolio eintritt

Die Berechnungsstelle bestimmt an jedem Geschäftstag für jedes Referenzportfolio auf der Grundlage der Handelsregeln (trading rules) (die Teil eines Zertifikatsbezogenen Vertrags sind), in welchem Umfang sich die einzelnen Referenzportfolien aus Aktien- und Rentensegment(en) zusammensetzen. Das Verhältnis von Aktiensegment zu Rentensegment(en) hängt von dem Abstand des Referenzportfoliowertes zur Rentenuntergrenze ab, der im Wesentlichen wie folgt beschrieben werden kann: Je größer der Abstand des Referenzportfoliowertes von der Rentenuntergrenze ist, desto größer ist grundsätzlich das Aktiensegment im Verhältnis zu dem bzw. den Rentensegment(en). Umgekehrt wird der Anteil des Aktiensegments im Referenzportfolio geringer, wenn sich der Referenzportfoliowert an die Rentenuntergrenze annähert.

(iii) Bei Eintritt eines Modifizierungsereignisses in Bezug auf ein Referenzportfolio

Bei Eintritt eines Modifizierungsereignisses in Bezug auf ein Referenzportfolio wird das entsprechende Aktiensegment aufgelöst und in das reguläre Rentensegment und/oder in das Spezial-Rentensegment investiert.

Ab dem Eintritt eines Modifizierungsereignisses in einem Referenzportfolio, auf das sich Aktienzertifikate beziehen, nehmen diese Aktienzertifikate nicht länger an der weiteren Wertentwicklung des Referenzportfolios teil. Der Wert der betroffenen Aktienzertifikate wird dann, vorbehaltlich eines Wertverlusts (vgl. nachfolgend unter (iv)), grundsätzlich betragsmäßig festgeschrieben und ab dem Eintritt des Modifizierungs-

ereignisses so aufgezinst, dass die Entwicklung des Wertes der Aktienzertifikate parallel zu der von im Zusammenhang mit dem PB Altersvorsorgekonto begebenen Rentenzertifikaten der Emittentin verläuft.

(iv) bei Wertverlust in Bezug auf ein Referenzportfolio

Bei Eintritt eines Wertverlusts in Bezug auf ein Referenzportfolio werden alle ausstehenden Aktienzertifikate, die sich auf dieses Referenzportfolio beziehen, wertlos, und zwar unabhängig davon, ob sie zuvor modifiziert wurden oder nicht.

6) Ausgabe neuer Serien von Aktienzertifikaten

a) Keine Garantie bezüglich der Begebung neuer Serien

Eine neue Serie von Aktienzertifikaten kann begeben werden, wenn (i) ein Modifizierungsereignis eintritt, (ii) ein Wertverlust eintritt oder (iii) aus sonstigem Grund.

Auch wenn beabsichtigt ist, dass die Emittentin in den genannten Fällen eine neue Serie von Aktienzertifikaten begibt, kann keine dahingehende Garantie abgegeben werden.

Ab der erstmaligen Begebung einer solchen neuen Serie werden möglicherweise keine weiteren Aktienzertifikate der vorhergehenden Serie mit derselben Laufzeit mehr begeben.

[Ab dem • werden keine weiteren GS PB Vorsorgezertifikate Typ A der Serie[n] • mehr begeben.]

Ab dem [●] werden neue Aktienzertifikate der Serie [2][●] begeben, die die Laufzeit[en] ● haben.]

b) In Bezug genommene Referenzportfolien

Eine neue Serie von Aktienzertifikaten kann sich entweder auf das Referenzportfolio beziehen, auf das sich auch die vorhergehende Serie bezogen hat, oder auf ein neues Referenzportfolio.

[Für die Aktienzertifikate der Serie 2 wird ein neues Aktiensegment und ein neues reguläres Rentensegment und/oder ein neues Spezial-Rentensegment gebildet, und neue Vermögensgegenstände werden für diese Segmente gemäß den unter 5)b) beschriebenen Grundsätzen erworben. Aktienzertifikate der Serie 2 nehmen daher anfänglich grundsätzlich an der Wertentwicklung und den Risiken der Vermögensgegenstände des Aktiensegments teil.]

[ggf. andere oder zusätzliche Angaben für bestimmte Serien einfügen]

Wenn sich eine neue Serie von Aktienzertifikaten auf ein neues Referenzportfolio oder auf ein bereits bestehendes Referenzportfolio bezieht, bezüglich dessen zuvor noch kein Modifizierungsereignis oder Wertverlust eingetreten ist, nehmen diese Aktienzertifikate bis zum Eintritt eines Modifizierungsereignisses (und vorbehaltlich eines Wertverlusts) des Referenzportfolios an der Wertentwicklung und den Risiken des Aktiensegments dieses Referenzportfolios teil.

Wenn sich eine neue Serie von Aktienzertifikaten auf ein bereits bestehendes Referenzportfolio bezieht, bezüglich dessen zuvor bereits ein Modifizierungsereignis oder ein Wertverlust eingetreten ist, nehmen diese Aktienzertifikate mindestens bis zum Eintritt eines Entmodifizierungsereignisses nicht an der Wertentwicklung und den Risiken des Aktiensegments, sondern nur an der Wertentwicklung und den Risiken des Rentensegments bzw. der Rentensegmente des entsprechenden Referenzportfolios teil, da bis zum Eintritt eines möglichen Entmodifizierungsereignisses keine weiteren Investitionen in das Aktiensegment dieses Referenzportfolios getätigt werden. Erst bei Eintritt eines Entmodifizierungsereignisses können wieder Vermögensgegenstände für das Aktiensegment erworben werden. Die Aktienzertifikate der neuen Serie nehmen erst dann an der Wertentwicklung und den Risiken des Aktiensegments teil.

7) Beginn des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot der GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 1 sowie der Aktienzertifikate begann am 27. Juni 2005. Bis zur Veröffentlichung dieses Basisprospekts und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen erfolgte das öffentliche Angebot auf der Grundlage des Verkaufsprospekts der GSW vom 10. Juni 2005 sowie des Basisprospekts der GSW vom 23. Juni 2006 samt aller dazu veröffentlichten Nachträge (einschließlich des Nachtrags vom 11. August 2008, in dem die GSFP als neue Emittentin in den Basisprospekt aufgenommen wurde).

8) Ausgabetag

Ausgabetag der Aktienzertifikate der Serie • ist • und ab dem darauf folgenden Monat, vorbehaltlich von Bewertungsproblemen bei der Feststellung des Ausgabepreises, jeweils der [dritte][•] Geschäftstag eines Monats bis zu demjenigen Monat, in dem die Emittentin die Ausgabe beendet (was jederzeit sein kann). Der letztmögliche Ausgabetag ist der [dritte][•] Geschäftstag im •.

9) Tilgung

Die Aktienzertifikate werden am 30. Juni • zu ihrem jeweiligen Abrechnungsbetrag getilgt, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung und des zeitweiligen Aufschubs der Tilgung infolge einer Marktstörung.

Der "**Abrechnungsbetrag**" für die Aktienzertifikate einer Serie kann aufgrund der folgenden Umstände unterschiedlich sein:

- (a) Sofern kein Modifizierungsereignis und kein Wertverlust eingetreten sind, ist der Abrechnungsbetrag der Aktienzertifikatswert am Berechnungstag, wie er nach der in § 3(3) der Zertifikatsbedingungen enthaltenen Formel berechnet wird.
- (b) Sofern ein Modifizierungsereignis eingetreten ist, aber kein Wertverlust vorliegt, ist der Abrechnungsbetrag der Modifizierte Aktienzertifikatswert am Berechnungstag, wie er nach der in § 3(4) der Zertifikatsbedingungen enthaltenen Formel berechnet wird.
- (c) Für den Fall, dass ein Wertverlust eingetreten ist, wie er nach der in § 3(5) der Zertifikatsbedingungen enthaltenen Formel berechnet wird, ist der Abrechnungsbetrag Null.

10) Vorzeitige Rückzahlung

Bei Kündigung eines Zertifikatsbezogenen Vertrages aus einem darin vorbehaltenen wichtigen Grund ist die Emittentin nach ihrem Ermessen berechtigt, einen Geschäftstag innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Kündigung des Zertifikatsbezogenen Vertrags, spätestens aber den zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, als "Vorzeitigen Abrechnungstag" zu bestimmen. In einem solchen Fall werden sämtliche Aktienzertifikate fünf Geschäftstage nach dem Vorzeitigen Abrechnungstag, spätestens jedoch einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag eingelöst.

"Zertifikatsbezogener Vertrag" bedeutet •. Die Parteien eines Zertifikatsbezogenen Vertrags können diesen durch Änderungsvereinbarung ändern, wenn die Änderung bei Abwägung der Interessen der Parteien des Zertifikatsbezogenen Vertrags an einer solchen Änderung gegen die Interessen der Aktienzertifikatsinhaber an einer unveränderten Weiterführung des Zertifikatsbezogenen Vertrags zumutbar ist, insbesondere die Gewichtung der Chancen und Risiken der Aktienzertifikatsinhaber nicht wesentlich verändert, etwa weil die Regeln über die Verwaltung des Referenzportfolios an Veränderungen des Marktumfeldes angepasst werden oder lediglich der wirtschaftliche Interessenausgleich zwischen den

Parteien des Zertifikatsbezogenen Vertrags betroffen ist.

Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung zahlt die Emittentin einen Betrag, der

- (a) sofern kein Modifizierungsereignis und kein Wertverlust eingetreten sind, dem Aktienzertifikatswert am Vorzeitigen Abrechnungstag entspricht, wie er nach der in § 4(1)(a) der Zertifikatsbedingungen bezeichneten Weise berechnet wird;
- (b) sofern ein Modifizierungsereignis eingetreten ist, aber kein Wertverlust vorliegt, dem Modifizierten Aktienzertifikatswert am Vorzeitigen Abrechnungstag entspricht, wie er nach der in § 4(1)(b) der Zertifikatsbedingungen bezeichneten Weise berechnet wird; oder
- (c) für den Fall, dass ein Wertverlust eingetreten ist, wie er nach § 3(5) der Zertifikatsbedingungen berechnet wird, Null beträgt.

11) Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Aktienzertifikate

Der Erlös aus dem Verkauf der Aktienzertifikate wird zur Absicherung der aus der Begebung der Aktienzertifikate entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

12) Währung der Aktienzertifikate

Euro.

13) Übertragbarkeit; keine Börsennotierung

Die Aktienzertifikate sind unabhängig von den Rentenzertifikaten frei übertragbar, auch an solche Dritte, die nicht Inhaber des PB Altersvorsorgekontos sind.

Es ist nicht beabsichtigt, die Aktienzertifikate zum Handel an einer Wertpapierbörse zuzulassen oder in einen organisierten Markt einzubeziehen.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich ein Markt für die Aktienzertifikate bildet. Die Deutsche Postbank AG ist grundsätzlich bereit, die Aktienzertifikate als Kommissionärin zu verkaufen. Ein solcher Verkauf wird voraussichtlich nur dann möglich sein, wenn eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe bereit ist, die Aktienzertifikate zu erwerben. Weder

die Deutsche Postbank AG noch die Deutsche Postbank International S.A., Luxemburg, die Deutsche Post AG, die Emittentin, Goldman Sachs International, London, oder ein mit ihnen jeweils verbundenes Unternehmen verpflichten sich jedoch zu einem Ankauf.

14) Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

a) <u>Verkaufsbeschränkungen innerhalb des EWR</u>

In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**") umgesetzt hat, dürfen die Aktienzertifikate ab (und einschließlich) dem Tag des Inkrafttretens dieser Umsetzung in dem jeweiligen Mitgliedstaat nur dann öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und

- (i) das öffentliche Angebot innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung des von der BaFin nach den Vorschriften des WpPG gebilligten Basisprospekts beginnt bzw. erfolgt und, sofern ein öffentliches Angebot auch in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, eine Bescheinigung der Billigung gemäß § 18 WpPG vorliegt, oder
- (ii) einer der in § 3 Abs. 2 WpPG genannten Ausnahmefälle vorliegt bzw. (bei einem Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland) ein Ausnahmefall von der Prospektpflicht vorliegt, der in dem Umsetzungsgesetz des betreffenden Mitgliedstaats, in dem das Angebot erfolgt, genannt ist.
- "Öffentliches Angebot" bedeutet (x) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Bedingungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, über den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (y) etwaige weitere hierzu in dem Umsetzungsgesetz des betreffenden Mitgliedstaats, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen.

Im Vereinigten Königreich sind darüber hinaus die folgenden Angebots- und Verkaufsbeschränkungen zu beachten: Die Aktienzertifikate dürfen dort nur angeboten werden, wenn:

(i) in Bezug auf Aktienzertifikate, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, die Person, die die Aktienzertifikate erwirbt (x) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (y) Aktienzertifikate ausschließlich Personen anbietet oder verkauft, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie

verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Aktienzertifikate ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act 2000 (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,

- (ii) eine Aufforderung oder ein Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die bzw. der im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Aktienzertifikaten gegeben oder veranlasst wird, ausschließlich unter Umständenerfolgt, unter denen § 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) bei allen Handlungen in Bezug auf die Aktienzertifikate, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt werden.

In einem Mitgliedstaat des EWR, der die Prospektrichtlinie nicht umgesetzt hat, dürfen die Aktienzertifikate innerhalb dessen Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in dessen Rechtsordnung nur öffentlich angeboten werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat keine Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Aktienzertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Aktienzertifikate in dieser Rechtsordnung zulässig zu machen, falls zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Bislang hat die Emittentin mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des von der BaFin gebilligten Basisprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das öffentliche Angebot der Aktienzertifikate in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

b) Verkaufsbeschränkungen außerhalb des EWR

In einem Staat außerhalb des EWR dürfen die Aktienzertifikate innerhalb dessen Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in dessen Rechtsordnung nur öffentlich angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat keine Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Aktienzertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Aktienzertifikate in dieser Rechtsordnung zulässig zu machen, falls zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Aktienzertifikate (oder Rechte hieran) sind nicht unter dem United States Securities Act of 1933 in seiner jeweiligen Fassung (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem

Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen im Sinne der entsprechenden Definition der Regulation S des Securities Act angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden.

V. BEDINGUNGEN DER AKTIENZERTIFIKATE

Die Aktienzertifikate sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von US-Personen (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Abrechnungsbetrag oder den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gemäß den Zertifikatsbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass kein US-wirtschaftliches Eigentum vorliegt (wie in § 8 (5) beschrieben), bei Erwerb der Aktienzertifikate als abgegeben.

The Equity Certificates have not been and will not be registered under the United States Securities Act of 1933, as amended. The Equity Certificates may not be offered, sold, traded or delivered, directly or indirectly, in the United States by or to or for the account of a US person (as defined in Regulation S des United States Securities Act of 1933 as amended). In the event persons receive the Redemption Amount or the Early Repayment Amount in accordance with the Terms and Conditions of the Equity Certificates a certification as to non-United States beneficial ownership shall be deemed to have been given by these persons upon the acquisition of the Equity Certificates (as described in § 8 (5)).

§ 1 Begebung der Aktienzertifikate; Form der Aktienzertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH, Eschborn (die "**Emittentin**") als Rechtsnachfolgerin der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, begibt
 - [• auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 2]
 - auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 3
 - [• auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 4]
 - [• auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 5]
 - [• auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 6]
 - auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 7
 - [• auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 8]
 - [• auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 9]
 - [• auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 10]
 - [● auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 11]
 - auf den Inhaber lautende GS PB Vorsorgezertifikate Typ A Serie 12];

(jeweils die "Aktienzertifikate"). Die Emittentin begibt die Aktienzertifikate im

Zusammenhang mit auf den Inhaber lautenden GS PB Vorsorgezertifikaten Typ R [2015][2020][2025][2030][2035][2040] (die "Rentenzertifikate") mit einem Nennwert von je 10 Euro (der "Nennwert"). Die Aktienzertifikate und die Rentenzertifikate werden im Zusammenhang mit dem PB Altersvorsorgekonto ausgegeben. Die nachfolgenden Bedingungen der Aktienzertifikate (die "Bedingungen") geben die Bedingungen einer jeden Serie von Aktienzertifikaten wieder.

- (2) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung der Emittentin gemäß diesen Bedingungen hängt in der in § 3(3) und § 3(4) näher beschriebenen Weise von dem Wert eines Referenzportfolios (§ 2(1)) ab, es sei denn, es tritt ein Wertverlust (§ 3(5)) ein.
- (3) Der Inhaber von je einem Aktienzertifikat (der "**Aktienzertifikatsinhaber**") hat das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen am Fälligkeitstag (§ 3(1)) Zahlung des Abrechnungsbetrages (§ 3(2)) bzw. fünf Geschäftstage (§ 3(3)) nach dem Vorzeitigen Abrechnungstag (§ 4(1)), spätestens aber einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages (§ 4(1)) zu verlangen.
- (4) Die Aktienzertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Aktienzertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Aktienzertifikate ist ausgeschlossen.
- (5) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("Clearstream") hinterlegt. Die Aktienzertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (6) Die Aktienzertifikate sind im Effektengiroverkehr in Einheiten von einem Aktienzertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 2 Referenzportfolio und Referenzportfoliowert

(1) Das Referenzportfolio (das "Referenzportfolio") setzt sich aus Vermögenswerten in einem Aktiensegment und/oder Vermögenswerten in einem oder zwei Rentensegmenten (gemeinsam die "Segmente") innerhalb des nach dem Investmentgesetz aufgelegten Spezial-Sondervermögens AVK Fonds INKA (der "Fonds") zusammen, dessen Anteile von Goldman Sachs International, London ("Goldman Sachs International"), oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten werden.

Die Zusammensetzung des Referenzportfolios kann in der Weise beschaffen sein, dass eines oder zwei der drei oben genannten Segmente anfänglich, für einen Teil der

Laufzeit der Aktienzertifikate oder dauerhaft keinen Bestandteil des Referenzportfolios bilden.

- (2) Der Wert des Referenzportfolios (der "**Referenzportfoliowert**") errechnet sich aus:
 - (a) dem Wert des in § 2 (1) genannten Aktiensegments; zuzüglich
 - (b) dem Wert jedes der in § 2 (1) genannten Rentensegmente; zuzüglich
 - (c) der Summe aller fälligen Beträge, die Goldman Sachs International aufgrund eines Zertifikatsbezogenen Vertrages in den Fonds einzuzahlen oder aufgrund von Vereinbarungen bezüglich der Aktienzertifikate mit der Emittentin an die Emittentin zu zahlen verpflichtet ist; abzüglich
 - (d) der Summe aller fälligen Beträge, wegen derer sich die Goldman Sachs International aufgrund eines Zertifikatsbezogenen Vertrages bezüglich der Aktienzertifikate aus dem Fonds befriedigen kann.

"Zertifikatsbezogener Vertrag" bedeutet •. Die Parteien eines Zertifikatsbezogenen Vertrags können diesen durch Änderungsvereinbarung ändern, wenn die Änderung bei Abwägung der Interessen der Parteien des Zertifikatsbezogenen Vertrags an einer solchen Änderung gegen die Interessen der Aktienzertifikatsinhaber an einer unveränderten Weiterführung des Zertifikatsbezogenen Vertrags zumutbar ist, insbesondere die Gewichtung der Chancen und Risiken der Aktienzertifikatsinhaber nicht wesentlich verändert, etwa weil die Regeln über die Verwaltung des Referenzportfolios an Veränderungen des Marktumfeldes angepasst werden oder lediglich der wirtschaftliche Interessenausgleich zwischen den Parteien des Zertifikatsbezogenen Vertrags betroffen ist.

Der Referenzportfoliowert wird durch die Berechnungsstelle (§ 9) bestimmt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, sich hinsichtlich der in (a) und (b) genannten Werte auf die Wertermittlung Dritter zu verlassen.

§ 3 Tilgung; Abrechnungsbetrag; Modifizierungsereignis; Wertverlust

(1) **Tilgung**

Jedes Aktienzertifikat wird am 30. Juni • (der "**Fälligkeitstag**") zu seinem Abrechnungsbetrag getilgt, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung (§ 4) oder einer Marktstörung (§ 13). Fällt der Fälligkeitstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag

ist, hat der Aktienzertifikatsinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Aktienzertifikatsinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(2) **Abrechnungsbetrag**

"Abrechnungsbetrag" ist

- (a) der Aktienzertifikatswert am Berechnungstag (§ 3(3)), sofern kein Modifizierungsereignis (§ 3(4)) und kein Wertverlust (§ 3(5)) eingetreten sind;
- (b) der Modifizierte Aktienzertifikatswert (§ 3(4)) am Berechnungstag für den Fall, dass ein Modifizierungsereignis (§ 3(4)) eingetreten ist und am Berechnungstag kein Wertverlust (§ 3(5)) vorliegt; oder
- (c) Null, für den Fall, dass ein Wertverlust (§ 3(5)) eingetreten ist.

"Berechnungstag" der Aktienzertifikate ist der fünfte Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag.

(3) Aktienzertifikatswert am Berechnungstag

Sofern kein Modifizierungsereignis (§ 3(4)) und kein Wertverlust (§ 3(5)) eingetreten sind, wird der Wert eines Aktienzertifikats am Berechnungstag (der "Aktienzertifikatswert") von der Berechnungsstelle (§ 9) als ein Betrag in Euro nach folgender Formel berechnet:

wobei der Aktienzertifikatswert nicht kleiner als Null ist.

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

"**RPW**": Referenzportfoliowert (§ 2(2)) am Berechnungstag;

"GRZW": Gesamtrentenzertifikatswert am Berechnungstag;

"GMZW": Gesamter Modifizierter Aktienzertifikatswert am Berechnungstag;

wobei:

"Gesamtrentenzertifikatswert" bedeutet der Rentenzertifikatswert am Berechnungstag multipliziert mit der Anzahl der an diesem Tag Ausstehenden Rentenzertifikate;

"Rentenzertifikatswert" bedeutet für jedes Rentenzertifikat die Summe aus

- (a) dem am betreffenden Geschäftstag ermittelten Barwert des Anspruchs auf Zahlung des Nennwertes am Berechnungstag und
- (b) dem am betreffenden Geschäftstag ermittelten Barwert monatlicher Zahlungsströme bis zum Berechnungstag in Höhe von 1,55% p.a. des Nennwertes berechnet auf der Grundlage des Zinstagequotienten;

"Barwert" bedeutet einen von der Berechnungsstelle (§ 9) festgestellten Wert, der durch eine Abzinsung der betreffenden Zahlungsströme an der EUR-Swaps-Kurve nach paralleler Verschiebung um einen Auf- oder Abschlag ermittelt wird; die EUR-Swaps-Kurve wird auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Berechnung des Barwerts auf der Telerate Bildschirmseite 3760 angezeigten EUR-Swaps-Kurve oder, falls die EUR-Swaps-Kurve auf dieser Bildschirmseite in diesem Zeitpunkt nicht verfügbar oder angezeigt ist, auf der Grundlage einer auf der Bildschirmseite eines anderen Informationsdienstes angezeigten EUR-Swaps-Kurve bestimmt; sollte die EUR-Swaps-Kurve zu diesem Zeitpunkt nicht in der vorgenannten Weise verfügbar sein oder angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die EUR-Swaps-Kurve auf der Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen festzulegen;

"Auf- oder Abschlag" bedeutet – 0,125% und kann von der Berechnungsstelle (§ 9) von Zeit zu Zeit entsprechend dem Auf- oder Abschlag angepasst werden, zu dem ausstehende Schuldtitel der The Goldman Sachs Group, Inc im Verhältnis zum relevanten Referenzsatz gehandelt werden; der relevante Referenzsatz ist derjenige, der für Schuldtitel dieser Art im Markt verwendet wird;

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer Samstag oder Sonntag), an dem Banken in London, Luxemburg und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;

"Zinstagequotient" bedeutet im Hinblick auf die Berechnung monatlicher Zahlungsströme für jeden monatlichen Zahlungsstrom die tatsächliche

Anzahl von Tagen in dem betreffenden Monatszeitraum dividiert durch 360;

"Ausstehende Rentenzertifikate" bedeutet ausgegebene und noch ausstehende Rentenzertifikate, mit Ausnahme derjenigen Rentenzertifikate, die von oder für Rechnung der Emittentin oder der Berechnungsstelle (§ 9) gehalten werden;

"Gesamter Modifizierter Aktienzertifikatswert" bedeutet, bezogen auf sämtliche anderen Serien von Aktienzertifikaten, hinsichtlich derer bereits ein Modifizierungsereignis (§ 3(4)) aber kein Wertverlust (§ 3(5)) eingetreten ist, die Summe der Produkte aus (a) dem Modifizierten Aktienzertifikatswert der betreffenden Serie (§ 3(4)) und (b) der Anzahl der Ausstehenden Modifizierten Aktienzertifikate (§ 3(4)) der betreffenden Serie;

"Ausstehendes Aktienzertifikat" bedeutet jedes ausgegebene und noch ausstehende Aktienzertifikat, mit Ausnahme derjenigen Aktienzertifikate, die von oder für Rechnung der Emittentin oder der Berechnungsstelle (§ 9) gehalten werden;

(4) Modifizierungsereignis

Tritt das Modifizierungsereignis an einem Geschäftstag (der "Modifizierungstag") ein, wird die Wertberechnung sämtlicher Aktienzertifikate, die nicht bereits infolge eines früheren Wertverlustes (§ 3(5)) wertlos geworden sind, modifiziert (die "Modifizierten Aktienzertifikate").

Das "Modifizierungsereignis" tritt ein, sobald die Berechnungsstelle (§ 9) an einem Geschäftstag feststellt, dass der Referenzportfoliowert •% des Betrages der Rentenuntergrenze erreicht oder unterschreitet.

"Rentenuntergrenze" bedeutet bezüglich eines Geschäftstages die Summe aus:

- (a) dem Rentenzertifikatswert an diesem Geschäftstag multipliziert mit der Anzahl der an diesem Geschäftstag Ausstehenden Rentenzertifikate und
- (b) dem Gesamten Modifizierten Aktienzertifikatswert an diesem Geschäftstag.

Bei Eintritt des Modifizierungsereignisses bestimmt die Berechnungsstelle (§ 9) den Wert eines Modifizierten Aktienzertifikats am Modifizierungstag (der "Modifizierte Aktienzertifikatswert am Modifizierungstag") innerhalb von 20 Geschäftstagen nach dem Modifizierungstag als einen Betrag in Euro gemäß folgender Formel:

RPW - RUG

Anzahl der Ausstehenden Modifizierten Aktienzertifikate

wobei der Modifizierte Aktienzertifikatswert nicht kleiner als Null ist und RPW, RUG und die Anzahl der Ausstehenden Modifizierten Aktienzertifikate bezogen auf den Modifizierungstag bestimmt werden;

Die in der Formel verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

"**RPW**": Referenzportfoliowert (§ 2(2));

"RUG": Rentenuntergrenze (§ 3(4)),

"Ausstehende Modifizierte Aktienzertifikate" bedeutet ausgegebene und noch ausstehende Aktienzertifikate, hinsichtlich derer ein Modifizierungsereignis eingetreten ist, mit Ausnahme derjenigen Modifizierten Aktienzertifikate, die von oder für Rechnung der Emittentin oder der Berechnungsstelle (§ 9) gehalten werden.

Den Modifizierten Aktienzertifikatswert am Berechnungstag (der "Modifizierte Aktienzertifikatswert am Berechnungstag") bestimmt die Berechnungsstelle (§ 9) gemäß folgender Formel:

Modifizierter Aktienzertifikatswert am Modifizierungstag
Rentenzertifikatswert am Modifizierungstag geteilt durch den Nennwert

Der Modifizierte Aktienzertifikatswert am Berechnungstag bleibt unverändert, sofern kein Wertverlust (§ 3(5)) eintritt. Der Modifizierte Aktienzertifikatswert an einem bestimmten Geschäftstag wird von der Berechnungsstelle (§ 9) gemäß folgender Formel bestimmt:

Modifizierter Aktienzertifikatswert am Berechnungstag x Rentenzertifikatswert am betreffenden Geschäftstag

Nennwert

(5) Wertverlust

Sobald die Berechnungsstelle (§ 9) an einem Geschäftstag feststellt, dass der Referenzportfoliowert •% des Betrages der Rentenuntergrenze erreicht oder unterschreitet, haben alle Aktienzertifikate den Wert Null.

(6) Die Emittentin wird den Aktienzertifikatsinhabern den Eintritt des Modifizierungsereignisses und des Wertverlustes durch Bekanntmachung gemäß § 10 mitteilen.

§ 4 Vorzeitige Rückzahlung

(1) Bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses ist die Emittentin nach ihrem Ermessen berechtigt, einen Geschäftstag innerhalb von 30 Geschäftstagen nach dem Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, spätestens aber den zweiten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, als "Vorzeitigen Abrechnungstag" zu bestimmen. In einem solchen Fall werden sämtliche Aktienzertifikate fünf Geschäftstage nach dem Vorzeitigen Abrechnungstag, spätestens jedoch einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag eingelöst.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bedeutet die Kündigung eines Zertifikatsbezogenen Vertrages (§ 2(2)) aus einem darin vorbehaltenen wichtigen Grund;

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" ist

- der Aktienzertifikatswert (§ 3(3)) am Vorzeitigen Abrechnungstag gemäß der oben unter § 3(3) genannten Formel, wobei RPW, GRZW, GMZW und die Anzahl der Ausstehenden Aktienzertifikate bezogen auf den Vorzeitigen Abrechnungstag bestimmt werden, sofern kein Modifizierungsereignis (§ 3(4)) und kein Wertverlust (§ 3(5)) eingetreten sind;
- (b) der Modifizierte Aktienzertifikatswert am Vorzeitigen Abrechnungstag, wie er von der Berechnungsstelle (§ 9) gemäß folgender Formel bestimmt wird, sofern kein Wertverlust (§ 3(5)) vorliegt:

Modifizierter Aktienzertifikatswert am Berechnungstag x Rentenzertifikatswert am Vorzeitigen Abrechnungstag

Nennwert

oder

- (c) Null, für den Fall, dass ein Wertverlust (§ 3(5)) eingetreten ist.
- (2) Die Emittentin wird den Aktienzertifikatsinhabern den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses und den Vorzeitigen Abrechnungstag durch Bekanntmachung gemäß § 10 mitteilen.

§ 5 Status

Die Aktienzertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin (mit Ausnahme solcher Verpflichtungen, die dem Gesetz nach vorrangig zu behandeln sind) gleichrangig sind.

§ 6 Zinsen und Dividenden

Auf die Aktienzertifikate werden weder Zinsen noch Dividenden gezahlt.

§ 7 Zahlungen

- (1) Die Emittentin wird die Überweisung des Abrechnungsbetrages (§ 3(2)) am Fälligkeitstag (§ 3(1)) (vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 13)) über die Zertifikatsstelle (§ 8) an Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Aktienzertifikate bei Clearstream vornehmen.
- (2) Die Emittentin wird die Überweisung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages (§ 4(1)) am fünften Geschäftstag nach dem Vorzeitigen Abrechnungstag (§ 4(1)) (vorbehaltlich einer Marktstörung (§ 13)), spätestens jedoch einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag, über die Zertifikatsstelle (§ 8) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Aktienzertifikate bei Clearstream vornehmen.
- (3) Alle Steuern, Gebühren und anderen Beträge, die in Bezug auf Zahlungen in Verbindung mit den Aktienzertifikaten anfallen, sind von den Aktienzertifikatsinhabern zu tragen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle sind jeweils berechtigt, von den Beträgen, die gemäß diesen Bedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, etwaige nach den Steuergesetzen von der Emittentin einzubehaltende Steuern oder Abgaben abzuziehen, die gemäß vorstehendem Satz von den Aktienzertifikatsinhabern zu tragen sind.

§ 8 Zertifikatsstelle

- (1) "Zertifikatsstelle" bezeichnet die Goldman, Sachs & Co. oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, D-60308 Frankfurt am Main. Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und steht nicht in einem Vertretungs- oder Treuhandverhältnis mit den Aktienzertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle kann nach ihrem Ermessen ihre Funktion ganz oder teilweise auf ein mit der Zertifikatsstelle verbundenes Unternehmen übertragen.
- (2) Die Emittentin kann die Zertifikatsstelle jederzeit aus ihrem Amt entlassen und die Zertifikatsstelle kann jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederlegen. Eine solche Entlassung bzw. Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Emittentin ein anderes Kreditinstitut ordnungsgemäß zur Zertifikatsstelle bestellt hat. Eine solche Entlassung, Niederlegung oder Bestellung ist unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.
- (3) Die Zertifikatsstelle wird hiermit von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Personen, die die Aktienzertifikate zur Einlösung einreichen, zu prüfen.
- (5) Eine Erklärung, dass weder der Aktienzertifikatsinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (*beneficial owner*) des Aktienzertifikats (falls unterschiedlich) eine US-Person ist (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert), gilt mit dem Erwerb des Aktienzertifikats als automatisch abgegeben.

§ 9 Berechnungsstelle

- (1) "Berechnungsstelle" bezeichnet Goldman Sachs International. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und steht nicht in einem Vertretungs- oder Treuhandverhältnis mit den Aktienzertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle kann nach ihrem Ermessen ihre Funktion ganz oder teilweise auf ein mit der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen übertragen.
- (2) Die Emittentin kann die Berechnungsstelle jederzeit aus ihrem Amt entlassen und die Berechnungsstelle kann jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle niederlegen. Eine solche Entlassung bzw. Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Emittentin ein

anderes Finanzinstitut ordnungsgemäß zur Berechnungsstelle bestellt hat. Eine solche Entlassung, Niederlegung oder Bestellung ist unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.

(3) Die Berechnungsstelle wird hiermit von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach diesen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.goldmansachs.de][•] (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Aktienzertifikatsinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird.

§ 11 Aufstockungen; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Aktienzertifikatsinhaber jederzeit weitere Aktienzertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Aktienzertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Aktienzertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Aktienzertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Aktienzertifikate auf dem freien Markt zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Aktienzertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Aktienzertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 Ersetzung der Emittentin

(1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Aktienzertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Aktienzertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Aktienzertifikaten durch Vereinbarung mit der Emittentin übernimmt (die "Übernahme");
- (b) die Übernahme keine nachteiligen bonitätsmäßigen, finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Aktienzertifikatsinhaber hat und dies durch eine von der Emittentin auf ihre Kosten speziell für diesen Fall zu bestellende unabhängige Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), bestätigt wird;
- (c) die Emittentin oder ein anderes von der Treuhänderin genehmigtes Unternehmen sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Aktienzertifikaten zugunsten der Aktienzertifikatsinhaber garantiert; und
- (d) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Aktienzertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die "**Emittentin**" als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 12(1) ist unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.

§ 13 Marktstörung

- (1) Wenn nach den Feststellungen der Berechnungsstelle eine Marktstörung eingetreten ist und fortdauert, werden die gemäß § 7 zu leistenden Zahlungen aufgeschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Besteht die Marktstörung 60 Geschäftstage nach dem betreffenden Zahlungstermin fort, hat der Aktienzertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin an diesem Geschäftstag die Überweisung sämtlicher unbezahlter Beträge in einer solchen Höhe zu verlangen, wie sie die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt. Eine "Marktstörung" im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn (a) die Berechnung des Wertes des Fonds ausgesetzt wird, (b) die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen des Fonds ausgesetzt oder eingeschränkt wird oder (c) der Handel in den Vermögensgegenständen des Fonds ausgesetzt oder eingeschränkt wird.
- (2) Der Eintritt oder das Bestehen einer Marktstörung gemäß § 13(1) am Fälligkeitstag bzw. am Vorzeitigen Fälligkeitstag ist unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung wird die Emittentin die Aktienzertifikatsinhaber auf ihr Recht, Zahlung ausstehender Beträge nach § 13(1) verlangen zu können, hinweisen.

§ 14 Ersetzung des Fonds

(1) Für den Fall, dass

- (a) der Fonds aufgelöst oder beendet wird, oder aus irgendwelchen Gründen eine aufsichtsrechtliche Genehmigung oder Registrierung im Hinblick auf den Fonds durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben, widerrufen oder überprüft wird;
- (b) Goldman Sachs International aus irgendwelchen Gründen dazu verpflichtet ist, ihre Anteile am Fonds insgesamt oder teilweise zu veräußern oder auf sonstige Weise aufzugeben;
- (c) infolge des Erlasses, der Änderung oder Ergänzung von Gesetzen und Verordnungen oder deren veröffentlichter Auslegung durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden oder deren veröffentlichter Anwendung durch Verwaltungsbehörden oder infolge einer aufsichtsbehördlichen Maßnahme der Fonds ganz oder teilweise nicht mehr gemäß seinen Vertragsbedingungen und Anlagerichtlinien verwaltet werden kann; oder
- (d) aus irgendwelchen anderen Gründen der Fonds ganz oder teilweise nicht mehr gemäß seinen Vertragsbedingungen und Anlagerichtlinien verwaltet werden kann;

ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich § 14(2) berechtigt, den Fonds für die Zwecke dieser Bedingungen durch ein anderes Anlagevehikel oder eine sonstige Vermögensverwaltungsstruktur (das "**Ersatzvehikel**") zu ersetzen, deren Anlagebestimmungen denjenigen des Fonds entsprechen. Im Fall einer solchen Ersetzung gelten in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf den "Fonds" als auf das Ersatzvehikel bezogen und Bezugnahmen auf "Anteile" je nach Zusammenhang auf Ansprüche auf Beteiligung an dem Ersatzvehikel.

- (2) Eine Ersetzung gemäß § 14(1) ist nur zulässig, wenn die Ersetzung keine nachteiligen finanziellen, rechtlichen und steuerlichen Folgen für die Aktienzertifikatsinhaber hat.
- (3) Eine Ersetzung gemäß § 14(1) ist unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.

§ 15 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Aktienzertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen der Aktienzertifikate unterliegen in jeder Hinsicht deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder in Zusammenhang mit den Aktienzertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Aktienzertifikatsinhaber offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer in diesen Bedingungen zu berichtigen. Jede solche Berichtigung wird unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

VI. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1) Geschäftsüberblick

Die Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH wurde durch notarielle Urkunde vom 27. Juni 2008 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie ist eine in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Eschborn und ist seit dem 1. Juli 2008 unter der Nummer HRB 83380 in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten:

Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH

Mergenthalerallee 77

65760 Eschborn

Telefon: 06196 - 769 3017

Gegenstand der Emittentin ist gemäß ihres Gesellschaftsvertrags die Übernahme von Rechten und Pflichten der GSW aus und im Zusammenhang mit von der GSW begebenen vertretbaren Wertpapieren und die Begebung von vertretbaren Wertpapieren sowie die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder eine Gewerbeerlaubnis erfordern.

Das Geschäftsjahr der Emittentin läuft jeweils vom 1. Dezember eines Jahres bis zum 30. November des folgenden Jahres.

Die Emittentin hat von der GSW im Wege der Gesamtrechtsnachfolge *qua* Abspaltung nach § 123 Abs. 2 UmwG sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit allen GS PB Vorsorgezertifikaten Typ A und allen GS PB Vorsorgezertifikaten Typ R (gemeinsam die "GS PB Vorsorgezertifikate"), sowie sämtliche den GS PB Vorsorgezertifikaten rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnende Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der GSW, unabhängig davon, ob diese Gegenstände bilanzierungsfähig sind oder nicht (das "Postbank-Zertifikatgeschäft"), übernommen. Der Spaltungsvertrag wurde am 30. Juli 2008 beurkundet. Die Abspaltung wurde durch Eintragung in das Handelsregister der GSW am 11. August 2008 wirksam. Durch die Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der GSW ist die Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH unmittelbar in die Rechtsstellung der GSW als Emittentin der GS PB Vorsorgezertifikate eingerückt (§ 131 UmwG). Die Emittentin trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihrer Rechtsvorgängerin GSW bzw. ihr selbst begebenen Wertpapieren zu erfüllen.

2) Organisationsstruktur

Die Emittentin ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stichting Signum Investments, einer Stiftung nach dem Recht der Niederlande mit Sitz in Amsterdam. Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt. Der Geschäftsanteil wird von der Stichting Signum Investments gehalten und ist nicht verpfändet.

3) Geschäftsführung und Vertretung

Geschäftsführer der Emittentin sind Frau Marion Fritz und Herr Henrik Larsen.

Die Emittentin wird durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern kann Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Sie sind über die Geschäftsadresse der Emittentin zu erreichen.

Es bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen und sonstigen Verpflichtungen.

Die Gesellschaft hat weder einen Beirat noch einen Aufsichtsrat.

4) Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft haben können oder in den letzten zwei Geschäftsjahren gehabt haben, sind nicht anhängig gewesen, noch sind solche Verfahren anhängig oder angedroht. Es bestehen zur Zeit keine staatlichen Interventionen in die Geschäftstätigkeit der Emittentin.

5) Zusätzliche Informationen

GSW haftet nach Maßgabe des § 133 UmwG während eines Zeitraums von fünf Jahren ab Bekanntmachung der Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister der GSW gesamtschuldnerisch mit der Emittentin für die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus dem Postbank-Zertifikatgeschäft, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind.

6) Einsehbare Dokumente

Die folgenden Dokumente sind bei der Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH, Mergenthalerallee 77, 65760 Eschborn, während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich bzw. einsehbar:

- der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft vom 27. Juni 2008,
- die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 27. Juni 2008, und
- der geprüfte Jahresabschluss zum 30. November 2008.

7) Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH, Eschborn, zum 30. November 2008 wurde von der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

8) Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und Trendinformationen

a) <u>Historische Finanzinformationen (HGB)</u>

Die Emittentin wurde am 27. Juni 2008 gegründet. Der geprüfte Jahresabschluss zum 30. November 2008 (einschließlich der Vergleichszahlen zum 27. Juni 2008 (Gründungszahlen) werden nachstehend abgebildet. Neuere Finanzinformationen liegen nicht vor.

b) Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem Stichtag des geprüften Jahresabschlusses zum 30. November 2008 sind in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin keine wesentliche Veränderung eingetreten.

c) <u>Trendinformationen</u>

Seit dem 30. November 2008, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses, sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfrage, Verpflichtungen oder Vorfälle, die wahrscheinlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften, liegen nicht vor.

Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH (Eschborn)

JAHRESABSCHLUSS

zum 30.11.2008

(Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni bis 30. November 2008)

HRB 83380 / AG Frankfurt am Main

Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH

Eschborn

BILANZ

auf den 30. November 2008

| | AKTIVA | 30.11.2008 EUR | 27.06.2008 EUR |
|-----------|---|-------------------|-------------------|
| A. | Umlaufvermögen | | |
| I. | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| | Sonstige Vermögensgegenstände | 246.896.962,73 | 0,00 |
| II. | Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 1.160.639,51 | 25.000,00 |
| | | 248.057.602,24 | 25.000,00 |
| | | | |
| | PASSIVA | EUR | EUR |
| A. | Eigenkapital | | |
| | | | |
| I. | Gezeichnetes Kapital | 25.000,00 | 25.000,00 |
| I. II. | Gezeichnetes Kapital Jahresüberschuss | 25.000,00 0,00 | 25.000,00 0,00 |
| | • | | |
| II. | Jahresüberschuss | | |
| II. B. | Jahresüberschuss Verbindlichkeiten Verbindlichkeiten aus Lieferungen und | 0,00 | 0,00 |

Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH

Eschborn

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni bis 30. November 2008

| | | 27.06 30.11.2008 EUR |
|----|---|-------------------------|
| 1. | Sonstige betriebliche Erträge | 10.987,73 |
| 2. | Sonstige betriebliche Aufwendungen | 13.233,21 |
| 3. | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 2.245,48 |
| 4. | Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | 0,00 |
| 5. | Jahresüberschuss | 0,00 |

Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH (Eschborn)

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS auf den 30. November 2008

(Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni bis 30. November 2008)

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

a) Bilanzierungsmethoden

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 30. November 2008 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) erstellt worden.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Von den vorgesehenen, größenabhängigen Erleichterungen nach § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 288 HGB sowie der §§ 325 ff. HGB wird Gebrauch gemacht.

Das Unternehmen nimmt mit den von ihm emittierten Zertifikaten keinen organisierten Markt i.S.d. § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch.

Gliederung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den §§ 266 und 275 HGB; wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren Anwendung findet.

b) Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Die durch Abspaltungsvertrag vom 30.07.2008 (vgl. die Erläuterungen unter D. a.) **übernommenen Vermögensgegenstände** wurden zu fortgeführten Buchwerten angesetzt (§ 24 UmwG).

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** handelt es sich überwiegend um eingegangene Sicherungsgeschäfte für potentielle Verpflichtungen aus den Emissionen, die im Posten sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. Im Hinblick auf die sich dadurch ergebenden vollständig gesicherten Gesamtpositionen werden die Einnahmen und Ausgaben einheitlich erfolgsneutral behandelt.

Andere **sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nominalwerten ausgewiesen und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die flüssigen Mittel werden zu Nominalwerten ausgewiesen.

Die sonstigen **Verbindlichkeiten** aus den begebenen Zertifikaten sind zu durchschnittlichen Ausgabekosten angesetzt, was auf Grund der Eigenschaften der Ansprüche aus den Sicherungsgeschäften ("Total Return Swaps") dem Rückzahlungsbetrag wirtschaftlich entspricht.

Die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Rücknahme begebener Zertifikate sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zu Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

B. Erläuterung zur Bilanz

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen in Höhe von T.EUR 246.308 die durch Abspaltung übernommenen Ansprüche aus Sicherungsgeschäften der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main mit der **Signum AVK Limited, Dublin/Irland** ("Total Return Swaps") und in Höhe von T.EUR 577 ebensolche im Rumpfwirtschaftsjahr durch die Gesellschaft erworbene Ansprüche, mit einer Restlaufzeit zwischen 5 und 40 Jahren.

Die Ansprüche sind durch eine Garantie der Goldman Sachs Group, INC gesichert.

Ferner bestehen In Höhe von T.EUR 11 Ansprüche der Gesellschaft gegen Goldman Sachs International, London, auf Erstattung laufender Aufwendungen und ein Anspruch auf Erstattung von Zinsabschlagsteuer (Restlaufzeit von 1 Jahr).

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von T.EUR 246.308 betreffen die durch Abspaltung übernommenen Verpflichtungen aus den von der Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Zertifikaten ("Goldman Sachs Postbank Zertifikate") und in Höhe von T.EUR 577 Verpflichtungen aus ebensolchen durch die Gesellschaft im Rumpfwirtschaftsjahr emittierten Zertifikaten, mit einer Restlaufzeit zwischen 5 und 40 Jahren.

Die Bedienung der Verbindlichkeiten ist durch die Ansprüche gegenüber Signum AVK Limited, die unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen werden, gesichert.

In Höhe von T.EUR 1.136 bestehen Verpflichtungen auf Auskehr der Auszahlungsbeträge aus den Zertifikaten.

C. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erstattungsansprüche von angefallenen sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Geschäftsbetriebs gegenüber GSI.

D. Sonstige Angaben

a) Vermögensübernahme durch Abspaltung

Die Goldman Sachs & Co. Wertpapier GmbH (im folgenden: "GSW") hat durch Abspaltungsvertrag vom 30.07.2008 mit der Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH (im folgenden: "GSFP") als übertragende Gesellschaft die nachfolgend bezeichneten Vermögensteile abgespalten und das Vermögen gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf GSFP als übernehmende Gesellschaft übertragen (Abspaltung zur Aufnahme).

Gegenstand der Abspaltung waren alle Rechte und Pflichten der GSW aus und im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten und von GSW bereits begebenen oder noch zu begebenden Zertifikaten (die "Goldman Sachs Postbank Vorsorgezertifikate" – "GS PB Vorsorgezertifikate"), sowie sämtliche diesen Vorsorgezertifikaten rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der GSW, (das "Postbank-Zertifikatgeschäft").

GSW übertrug auf die GSFP insbesondere sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Postbank-Zertifikatgeschäft rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden Gegenstände des Aktivvermögens, insbesondere

- (1) Sämtliche Rechte und Ansprüche, insbesondere Zahlungsansprüche gegen Goldman Sachs International, Peterborough Court, 133 Fleet Street, GB-London EC4A 2BB (im folgendem "GSI"), aus Finanztermingeschäften, die
 - auf der Grundlage eines als Rahmenvertrags für Finanztermingeschäfte vom 21. Juli 2005
 - durch einen als "Confirmation" bezeichneten Vertrag vom 1. August 2005 abgeschlossen worden sind (die "Total Return Swaps").
- (2) Sämtliche Rechte und Ansprüche aus und im Zusammenhang mit den GS PB Vorsorgezertifikaten, nämlich

| | <u>WKN</u> | <u>ISIN</u> |
|---|------------|--------------|
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2010 | GS0PBA | DE000GS0PBA7 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2015 | GS0PBB | DE000GS0PBB5 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2020 | GS0PBC | DE000GS0PBC3 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2025 | GS0PBD | DE000GS0PBD1 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2030 | GS0PBE | DE000GS0PBE9 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2035 | GS0PBF | DE000GS0PBF6 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ R 2040 | GS0PBG | DE000GS0PBG4 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2010, Serie 1 | GS0PBH | DE000GS0PBH2 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2015, Serie 1 | GS0PBV | DE000GS0PBV3 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2020, Serie 1 | GS0PB7 | DE000GS0PB79 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2025, Serie 1 | GS1PBK | DE000GS1PBK4 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2030, Serie 1 | GS1PBX | DE000GS1PBX7 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2035, Serie 1 | GS1PB9 | DE000GS1PB94 |
| GS PB Vorsorgezertifikate Typ A 2040, Serie 1 | GS2PBM | DE000GS2PBM8 |

sowie weitere WKN/ISIN, unter denen noch keine Zertifikate begeben worden waren.

Die GSFP übernahm sämtliche unmittelbar oder mittelbar dem Postbank-Zertifikatgeschäft rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnenden gegenwärtigen oder zukünftigen, bekannten und unbekannten Verbindlichkeiten der GSW, insbesondere

- (1) Sämtliche Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber GSI aus den Total Return Swaps.
- (2) Sämtliche Pflichten und Verbindlichkeiten aus und im Zusammenhang mit den GS PB Vorsorgezertifikaten.

Die Abspaltung erfolgte ohne Gegenleistung.

Die Abspaltung wurde laut Ziffer 1.4. des Abspaltungsvertrages mit der Eintragung in das Handelsregister am 11.08.2008 wirksam.

b) <u>Übernahme der Verpflichtungen von GSI gegenüber GSFP durch Signum</u> AVK Ltd.

Mit dem Abschluss des "Assumption Agreement" vom 30. Juli 2008 in Verbindung mit der "Swap Transaction" sind die Gesellschaften GSFP und Signum AVK Ltd., Dublin/Irland in ein "Master Agreement" eingetreten, in welchem GSFP die Signum AVK Ltd, Dublin/Irland als einzigen Vertragspartner hinsichtlich der Total Return Swaps akzeptiert.

c) Garantieerneuerung der Goldman Sachs Group, Inc

Die THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., die Alleingesellschafterin der früheren Emittentin GSW ist, hat unter Datum vom 9. Oktober 2007 eine Garantie zugunsten der Inhaber der Zertifikate dahingehend abgegeben, dass sie gegenüber dem Inhaber jedes Wertpapiers eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Rückzahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere übernimmt (die "Garantie"). Die Garantie wird durch die Abspaltung auf die Neue Emittentin nicht berührt. Die Garantin hat aus Gründen der Rechtsklarheit diese Garantie für sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die der neuen Emittentin GSFP im Zusammenhang mit den (i) von der Emittentin im Rahmen des Emissionsprogramms bereits begebenen und zum heutigen Tag noch ausstehenden Zertifikaten und (ii) von der neuen Emittentin GSFP ggf. künftig noch im Rahmen des Emissionsprogramms zu begebenden Zertifikaten (zusammen die "Wertpapiere") entstehen, unter Datum vom 25. Juli 2008 entsprechend im Wortlaut angepasst und sie erneut bestätigt.

d) <u>Emission der Postbank-Vorsorgezertifikate</u>

Seit dem 11.08.2008 begibt die Gesellschaft im Rahmen des "Postbank-Zertifikatgeschäfts" die vorstehend unter (a) aufgeführten Zertifikate (die "Goldman Sachs Postbank Vorsorgezertifikate" – "GS PB Vorsorgezertifikate") und hat in diesem Zusammenhang die vorstehend unter B. genannten Ansprüche und Verbindlichkeiten begründet.

e) <u>Organe</u>

Geschäftsführung:

Gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Geschäftsführer waren im Rumpfgeschäftsjahr vom 27.06.2008 bis zum 30.11.2008:

Herr Henrik Larsen, Banker, Frankfurt am Main, Frau Marion Fritz, Bankangestellte, Völklingen.

Die Geschäftsführer sind jeweils vom Verbot der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreit, nicht jedoch vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB.

f) Beteiligungsverhältnisse

Die Anteile an der Gesellschaft werden zu 100% von der niederländischen Stiftung Stichting Signum Investments, Amsterdam, gehalten.

Frankfurt, den 20. Februar 2009

Die Geschäftsführung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 27. Juni bis 30. November 2008 der Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH, Eschborn geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH, Eschborn den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Frankfurt am Main, 20. Februar 2009

Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Jankowski)

Wirtschaftsprüfer

(Trutwig)

WIRTSCHAFTS PRUFUNGS -

Wirtschaftsprüfer

VII. GARANTIE

THIS GUARANTEE is made on July 25, 2008 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organized under the laws of the State of Delaware (the "Guarantor").

WHEREAS

- (A) Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH (the "New Issuer") will, by way of universal succession through spin-off, succeed into any and all rights, obligations and liabilities of Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (the "Issuer") under a programme (the "Programme") for the issuance ofGS PB Vorsorgezertifikate Typ A and Typ R (the "Certificates") originally established by the Issuer connection with which several sales prospectuses dated 10 June 2005, two base prospectuses dated 23 June 2006 and several so-called Final Terms dated 29 June 2006 relating to such base prospectuses have been prepared, and further prospectuses and/or Final Terms may be prepared in the future.
- (B) The Guarantor, who is the sole shareholder of the Issuer, has issued a Guarantee (the "Guarantee") in favor of the holders of the Certificates dated 9 October 2007. The Guarantee will continue in full force and effect following the spinoff to the New Issuer. However, for the sake of clarification, the

DIESE GARANTIE wird am 25. Juli 2008 von THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware ordnungsgemäß bestehende Gesellschaft (die "Garantin") gewährt.

VORBEMERKUNGEN

- (A) Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH (die "Neue Emittentin") wird durch Gesamtrechtsnachfolge im Wege der Abspaltung in sämtliche Rechte und Pflichten der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "Emittentin") unter einem von der Emittentin aufgelegten Programm (das "Emissionsprogramm") für die Emission von GS PB Vorsorgezertifikaten Typ A und Typ R (die "Zertifikate") eintreten, zu dem diverse Verkaufsprospekte datiert auf den 10. Juni 2005, zwei Basisprospekte datiert auf den 23. Juni 2006 und diverse sog. Endgültige Bedingungen datiert auf den 29. Juni 2006 zu diesen Basisprospekten erstellt wurden, und ggf. weitere Prospekte und/oder Endgültige Bedingungen erstellt werden.
- (B) Die Garantin, die Alleingesellschafterin der Emittentin ist, hat unter Datum vom 9. Oktober 2007 eine Garantie zugunsten der Inhaber der Zertifikate abgegeben (die "Garantie"). Die Garantie wird durch die Abspaltung auf die Neue Emittentin nicht berührt. Die Garantin möchte jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit diese Garantie für sämtliche

Guarantor has determined to restate and confirm the Guarantee in respect of all payment obligations of the New Issuer in respect of (i) any Certificates issued by the Issuer under the Programme outstanding on the day hereof and (ii) any Certificates that may be issued from time to time by the New Issuer in the future under the Programme (together, the "Securities").

THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Security (the "Holder") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Securities. In the case of failure by the New Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Securities, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the New Issuer in accordance with the and conditions ofthe terms Securities.

Zahlungsverpflichtungen, die der Neuen Emittentin im Zusammenhang mit den (i) von der Emittentin im Rahmen des Emissionsprogramms bereits begebenen und zum heutigen Tag noch ausstehenden Zertifikaten und (ii) von der Neuen Emittentin ggf. künftig noch im Rahmen des Emissionsprogramms zu begebenden Zertifikaten (zusammen die "Wertpapiere") entstehen, entsprechend im Wortlaut anpassen und sie bestätigen.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

Für bereits erhaltene Gegenleistung 1. übernimmt die Garantin hiermit gegenüber dem Inhaber jedes Wertpapiers (der "Wertpapierinhaber") eine unbedingte Garantie für die Leistung aller Rückzahlungsbeträge und sonstiger Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere. Für den Fall, dass die Neue Emittentin Rückzahlungsbeträge und sonstige Zahlungen gemäß den Bedingungen der Wertpapiere nicht pünktlich bei Fälligkeit leisten sollte, verpflichtet sich die Garantin hiermit zu veranlassen, dass die entsprechenden Zahlungen bei Fälligkeit unverzüglich und so geleistet werden, wie wenn sie von der Neuen Emittentin gemäß den Bedingungen der Wertpapiere geleistet würden.

- 2. This Guarantee is one of payment and not of collection.
- 3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonor or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.

4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability the New Issuer under Securities or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the New Issuer under the Securities or (3) the exercising or refraining exercising of any rights against the New Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the New Issuer under the Securities, including any security therefore.

- 2. Diese Garantie ist eine Zahlungsgarantie (guarantee of payment) und keine Einziehungsgarantie (guarantee of collection).
- 3. Die Garantin verzichtet hiermit auf die Bestätigung der Annahme dieser Garantie sowie auf die Anzeige von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten, die unter diese Garantie fallen: weiterhin verzichtet die Garantin hiermit hinsichtlich der garantierten Verpflichtungen und Verbindlichkeiten auf die Vorlage von Nachweisen, Zahlungsverlangen, Protesten, Mitteilungen über die Nichthonorierung oder Nichtzahlung, die Einleitung gerichtlicher Schritte oder sonstiger Maßnahmen durch die Wertpapierinhaber ebenso wie die Abgabe sonstiger Erklärungen durch die Wertpapierinhaber gegen bzw. gegenüber der Emittentin oder Dritten.
- 4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie werden nicht beeinträchtigt und bleiben unberührt bestehen. wenn (1) die Bestimmungen der Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren geändert werden oder (2) Handlungen vorgenommen bzw. unterlassen werden, die Sicherheiten betreffen, die für Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren gewährt worden sind, oder (3) gegenüber der Neuen Emittentin oder einem Dritten bestehende Rechte ausgeübt oder nicht ausgeübt werden oder (4) Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren beeinträchtigt oder gegenüber anderen Rechten im Rang untergeordnet werden;

5. Upon any assignment or transfer of Issuer's New rights obligations under the Securities to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "Substitute") that assumes the obligations of such New Issuer under the Securities by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force effect and thereafter construed as if each reference herein to the New Issuer were a reference to the Substitute.

The Guarantor may not assign its 6. rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise. Upon any such delegation and assumption of obligations, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.

- dies gilt auch für insoweit gewährte Sicherheiten.
- 5. Im Falle einer Abtretung oder sonstigen Übertragung der Rechte und Pflichten der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren auf eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, ein Sondervermögen oder einen sonstigen Rechtsträger (der "Rechtsnachfolger"), die, das bzw. der vertraglicher Absprachen, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestehenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin eintritt, bleibt diese Garantie uneingeschränkt bestehen und wirksam und ist ab dem Zeitpunkt dieses Übergangs so zu lesen und zu verstehen, dass mit jeder Bezugnahme auf die Neue Emittentin stets deren Rechtsnachfolger gemeint ist.
- Die Garantin ist nicht berechtigt, ihre 6. oder Pflichten aus dieser Garantie ganz oder teilweise abzutreten oder auf einen Dritten zu übertragen, sofern es sich nicht um eine Abtretung oder Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten der Garantin aus dieser Garantie handelt, die gegenüber einer Person vorgenommen wird, die das Vermögen und den Geschäftsbetrieb der Garantin insgesamt bzw. im wesentübernimmt und aufgrund lichen vertraglicher Absprachen, gesetzlicher Bestimmungen oder auf einer anderen Rechtsgrundlage in die entsprechenden Verpflichtungen eintritt. Im Falle einer solchen Abtretung und Übernahme der Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie wird die Garantin aus ihren

- sämtlichen Verpflichtungen aus dieser Garantie vollumfänglich entlassen und freigestellt.
- 7. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.
- 8. The German version of the Guarantee is a non-binding translation. In the event of any difference between the English and the German version, the English version shall prevail.
- 7. Diese Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.
- 8. Bei der deutschen Fassung dieser Garantie handelt es sich um eine unverbindliche Übersetzung. Im Falle Abweichungen zwischen der von englischen und der deutschen Fassung ist stets die englische Fassung maßgeblich.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

by / durch: Rajashree Datta

(Authorized Officer / Zeichnungsberechtigter Vertreter)

VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegte Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 25. Februar 2009 verwiesen. Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Wertpapiere wird auf folgende Dokumente verwiesen:

• aus dem Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 28. November 2008 geendete Geschäftsjahr, der am 26. Januar 2009 bei der SEC eingereicht wurde, die folgenden Abschnitte:

| Ausgewählte Finanzinformationen für die am | | |
|--|------------------------|--|
| 28. November 2008 und am 30. November 2007 | | |
| geendeten Geschäftsjahre | Seite 211 | |
| Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung | | |
| der Garantin | Seite 1 | |
| Investitionen | Seiten 102 – 104 | |
| Haupttätigkeitsbereiche | Seiten 1, $5 - 14$ | |
| Wichtigste Märkte | Seiten $4 - 26$ | |
| Organisationsstruktur | Seite 33, Exhibit 21.1 | |
| Trendinformationen | Seiten 57 – 65 | |
| Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und | | |
| Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte | Seiten $51 - 52$ | |
| Geprüfte historische Finanzinformationen für | | |
| die am 28. November 2008 und am | | |
| 30. November 2007 geendeten Geschäftsjahre | Seiten 128 – 219 | |
| Bestätigungsvermerk | Seite 130 | |
| Bilanz | Seite 132 | |
| Gewinn- und Verlustrechnung | Seite 131 | |
| Kapitalflussrechnung | Seite 134 | |
| Rechnungslegungsstrategien und erläuternde | | |
| Anmerkungen | Seiten $66 - 77$, | |
| | 136 - 148 | |
| Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren | Seiten $41 - 50$ | |
| Aktienkapital | Seiten 132, 179 – 181 | |
| Ratings | Seite 124 | |
| Risikofaktoren | Seiten $27 - 40$, | |
| | | |

• aus der Ziffer 1 der Vollmacht (*Proxy Statement*) hinsichtlich der Hauptversammlung am 10. April 2008 die folgenden Abschnitte:

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und

Aufsichtsorgane sowie Interessenkonflikte Seiten 5-10,

36 - 37

Audit Ausschuss Seiten 7, 11 - 12,

39 - 40

Hauptaktionäre Seite 46

Erklärung zu Corporate-Governance Seiten 42 - 43.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Webseite der SEC auf http://www.sec.gov erhältlich. Zudem sind sie bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegt und auf der Webseite der Wertpapierbörse Luxemburg auf http://www.bourse.lu erhältlich. Außerdem werden die Dokumente bei Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (Restated Certificate of Incorporation) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem Delaware General Corporation Law des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können. Die Garantin steht in Übereinstimmung mit allen Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (Corporation), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

IX. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

[Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information des Anlegers dar. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Anleger mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater.

Dieser Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Aktienzertifikaten in Deutschland. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Aktienzertifikate, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Bundesrepublik Deutschland und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung des Basisprospekts geltenden deutschen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (als auszahlende Stellen) kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Aktienzertifikate ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Alle im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Rückzahlung gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Aktienzertifikatsinhabern zu tragen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle von unter den Aktienzertifikaten geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Aktienzertifikate kann Kapitalertragsteuer anfallen. Die Erhebung einer Kapitalertragsteuer kann sich insbesondere als Folge der durch die Unternehmensteuerreform 2008 eingeführten Abgeltungsteuer in Deutschland ergeben.

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet und welche die Aktienzertifikate im Privatvermögen halten. In diesem speziellen Fall gilt Folgendes:

Fließen dem Aktienzertifikatsinhaber Erträge aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Aktienzertifikate zu, so unterliegen daraus resultierende Gewinne einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), ggf. zuzüglich Kirchensteuer, wenn eine inländische Zweigstelle eines inländischen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, eine inländische Wertpapierhandelsbank oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen die Aktienzertifikate verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Mit Abführung der Kapitalertragsteuer durch die eben genannten Zahlstellen ist die Einkommensteuer hinsichtlich dieser Einkünfte grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Haben die Erträge keiner Kapitalertragsteuer unterlegen, sind sie im Veranlagungsverfahren anzugeben und unterliegen dann dem oben genannten Sondertarif von 26,375 %.

Verluste aus der Veräußerung können prinzipiell mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Sind im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung keine ausreichenden positiven Einkünfte vorhanden, können die Verluste vorgetragen werden und mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der Anleger in den folgenden Jahren erzielt; ein Verlustrücktrag in vorangegangene Veranlagungszeiträume ist nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird von den Einnahmen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) als Werbungskosten abgezogen. Darüber hinaus ist ein Abzug von tatsächlichen Werbungskosten, die im Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen angefallen sind, nicht möglich.

Bei einer Veräußerung oder Rückzahlung der Aktienzertifikate vor dem 1. Juli 2009 kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung noch nicht die dargestellten Regelungen zur Abgeltungsteuer anwendet. Wäre dies der Fall, würde ein Gewinn aus der Aktienzertifikate Veräußerung oder Rückzahlung der grundsätzlich Veranlagungsverfahren ermittelten Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie ggf. der Kirchensteuer unterliegen. Dabei käme der persönliche Steuersatz des Anlegers zur Anwendung. Angefallene Werbungskosten im Zusammenhang mit den Aktienzertifikaten könnten abgezogen werden. Gewinne würden jedoch steuerfrei bleiben, wenn der Gesamtgewinn, den der Aktienzertifikatsinhaber aus privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr 2009 erzielt, unterhalb der Freigrenze von EUR 600 liegt. Verluste dürften nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie würden jedoch Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mindern, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr erzielt hat oder in nachfolgenden Jahren erzielt.]

 $\lceil \bullet \rceil$

X. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Goldman Sachs Finanzprodukte GmbH, Mergenthalerallee 77, 65760 Eschborn, Tel.: 06196-769 3017

Garantin

The Goldman Sachs Group, Inc., New York, 85 Broad Street, New York, NY 10004, U.S.A

Berechnungsstelle

Goldman Sachs International, 133 Fleet Street, London EC4A 2BB

Zertifikatsstelle

Goldman, Sachs & Co.oHG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, Tel.: 069-75321111

Clearstream

Clearstream Banking AG, Frankfurt, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main

| GOLDMAN SACHS FINANZPRODUKTE GMBH | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|--|
| | | |
| and Dr. Läng Wulsing | | |
| gez. Dr. Jörg Kukies | | |
| | | |
| GOLDMAN SACHS INTERNATIONA | AL, ZWEIGNIEDERLASSUNG FRANKFURT | |

10. März 2009

gez. Dr. Jörg Kukies